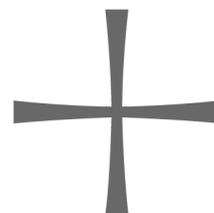


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



73

Nr. 3 / 129. Jahrgang

Kassel, 31. März 2014

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Verordnung zur Überleitung der Besoldung und Versorgung auf das Bundesrecht Vom 25. Februar 2014..... 74
- Änderung der Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung)..... 76
- Förder- und Vergabegrundsätze über Mittel zur Einführung, Weiterentwicklung oder Ergänzung diakonischer Projekte, Dienste und Maßnahmen (Innovationsfonds Diakonie). . 77

Arbeitsrechtliche Regelungen

- Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Juli 2008 78
- 9. Änderungsbeschluss vom 23. Januar 2014 (ARK 01/14) -..... 78
- Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Juli 2008 80
- 10. Änderungsbeschluss vom 27. Februar 2014 (ARK 05/14) -..... 80
- Neubekanntmachung Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Juli 2008..... 81

- Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck für den Bereich der Diakonie Hessen (AVR.KW-Anwender)..... 109
- ARK 02/14 -..... 109
- ARK 03/14 -..... 109
- ARK 04/14 -..... 110

Satzungen

- Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Reinhardswald-Diemel..... 127
- Bildung des Zweckverbandes Evangelischer Kindergarten Weidenhausen..... 127
- Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kirchenkreisamt Waldeck-Frankenberg 128

Urkunden

- Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Kammerberg in Ahnatal..... 128

Bekanntmachungen

- Mitglieder der 12. Landessynode..... 129
- Vorstand der Stiftung „Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“..... 129
- Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Deisel-Langenthal..... 129
- Nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinden Deisel und Langenthal in den Evangelischen Gesamtverband Reinhardswald-Diemel..... 129
- Austritt der Kirchengemeinde Friedrichsfeld aus dem Evangelischen Gesamtverband Reinhardswald-Diemel..... 130
- Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Blankenheim, Evangelische Kirchengemeinde Lüdersdorf..... 130

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelischer Gesamtverband Deisel- Langenthal.....	130
Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Zweckverband Evangelischer Kirchen- gemeinden Gemeindefrankenpflegestation Ostkreis Hersfeld.....	130

Informationen zum Verfahren bei der Beantra- gung einer Umzugskostenvergütung.....	130
---	-----

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia.....	131
Pfarrstellenausschreibungen.....	132

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Verordnung zur Überleitung der Besoldung und Versorgung auf das Bundesrecht Vom 25. Februar 2014

Aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Einführung von Bundesbesoldungsrecht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. November 2013 (KABl. S. 194) hat das Landeskirchenamt in seiner Sitzung am 25. Februar 2014 die folgende Verordnung erlassen:

Verordnung zur Überleitung der Besoldung und Versorgung auf das Bundesrecht

Vom 25. Februar 2014

§ 1

(1) Die Bezüge der Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach dem Besoldungsrecht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger) werden auf der Grundlage des am 28. Februar 2014 maßgeblichen Amtes mit den für Februar 2014 zustehenden Dienstbezügen nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf das Bundesbesoldungsrecht übergeleitet. Die Überleitung erfolgt schrittweise und wird mit der Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe nach dem Bundesbesoldungsgesetz abgeschlossen. Die sofortige Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe nach den folgenden Bestimmungen bleibt unberührt.

(2) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger mit aufsteigenden Grundgehältern (Bundesbesoldungsordnung A) erhalten ab 1. März 2014 einen persönlichen Überleitungsbetrag. Dieser entspricht den für den Monat Februar 2014 zustehenden Dienstbezügen und nimmt an den künftigen Erhöhungen der Bundesbesoldung teil. Dienstbezüge im Sinne des Satzes 2 sind das Grundgehalt, die allgemeine Stellenzulage, der Familienzuschlag sowie die zustehenden Sonderzahlungen nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz.

(3) Die Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe nach dem Bundesbesoldungsgesetz wird zu dem Zeitpunkt erreicht, zu dem das Grundgehalt bei Fortgeltung des am 28. Februar 2014 geltenden Besoldungsrechts auf-

grund des Aufsteigens in die nächste Besoldungsdienstaltersstufe gestiegen wäre. Die Zuordnung erfolgt innerhalb der zustehenden Besoldungsgruppe zu derjenigen Erfahrungsstufe der Anlage IV zum Bundesbesoldungsgesetz, die betragsmäßig dem aufgrund des Dienstaltersstufenaufstiegs nach Satz 1 erreichten persönlichen Überleitungsbetrag abzüglich des darin enthaltenen Familienzuschlags und der auf den Familienzuschlag bezogenen Bestandteile der Sonderzahlung entspricht. Gibt es die betragsmäßig entsprechende Erfahrungsstufe nicht, so erfolgt die Zuordnung zu der betragsmäßig nächsthöheren Erfahrungsstufe.

(4) Ändern sich vor Abschluss der Überleitung die für die Gewährung der Dienstbezüge maßgeblichen persönlichen oder dienstlichen Verhältnisse, so werden die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung so gestellt, als ob die Veränderung zum 28. Februar 2014 wirksam gewesen wäre.

(5) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits der letzten Dienstaltersstufe zugeordnet sind, werden der letzten Erfahrungsstufe zugeordnet.

(6) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand noch nicht in eine Erfahrungsstufe übergeleitet sind, werden in diesem Zeitpunkt derjenigen Erfahrungsstufe zugeordnet, die betragsmäßig am nächsten unter der Erfahrungsstufe nach Absatz 3 Satz 2 liegt, und erhalten die Differenz zu ihrem Überleitungsbetrag nach Absatz 2 als ruhegehaltfähige Zulage.

§ 2

Pfarrerinnen und Pfarrer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der 9. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, werden nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn dieser Zuordnung der 6. Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet.

§ 3

Für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Freistellungsphase der Alters-

teilzeit befinden, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend.

§ 4

Für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die am 1. März 2014 ohne Besoldung beurlaubt sind, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend. Endet die Beurlaubung nach dem 28. Februar 2018, werden die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger mit Beginn ihrer Wiederverwendung derjenigen Erfahrungsstufe nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugeordnet, die betragsmäßig der am 28. Februar 2014 erreichten Besoldungsdienstaltersstufe zuzüglich der seit dem 28. Februar 2014 erfolgten Erhöhungen der Bundesbesoldung entspricht. Gibt es die betragsmäßig entsprechende Erfahrungsstufe nicht, so erfolgt die Zuordnung zu der betragsmäßig nächsthöheren Erfahrungsstufe.

§ 5

Für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger in Dienstverhältnissen mit eingeschränktem Dienstumfang gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Besoldung entsprechend dem Umfang ihres Dienstverhältnisses angepasst wird.

§ 6

Empfängerinnen und Empfänger von Wartestandsbezügen erhalten ab dem 1. März 2014 das im Februar 2014 zustehende Wartegeld. Es nimmt an den künftigen Erhöhungen der Bundesbesoldung teil. § 1 Absatz 4 gilt entsprechend. Nach Ablauf des Wartestandes gelten die vorstehenden Überleitungsregelungen entsprechend.

§ 7

Der wohnungsbezogene Bestandteil des Grundgehaltes gemäß § 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes beträgt für ledige Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger 638,44 Euro, für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, denen der Familienzuschlag der Stufe 1 zusteht, 759,22 Euro. Er nimmt an den künftigen Erhöhungen der Bundesbesoldung teil.

§ 8

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen Anwärterinnen und Anwärter, Vikarinnen und Vikare erhalten weiter Anwärterbezüge nach dem Hessischen Besoldungsrecht, die nach diesem Zeitpunkt ins Ausbildungsverhältnis übernommenen Anwärterinnen und Anwärter, Vikarinnen und Vikare Anwärterbezüge nach dem Bundesbesoldungsrecht.

§ 9

(1) Die Bezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach dem Versorgungsrecht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

werden ab 1. März 2014 nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf das Beamtenversorgungsrecht des Bundes (Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes - Beamtenversorgungsgesetz) überleitet. Die Überleitung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit aufsteigenden Grundgehältern (Besoldungsordnung A) erfolgt innerhalb der der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde liegenden Besoldungsgruppe betragsmäßig in die Erfahrungsstufen der Bundesbesoldungsordnung A. Dabei werden das für Februar 2014 zustehende Grundgehalt und die allgemeine Stellenzulage jeweils um die bisherige Sonderzahlung von 2,66 Prozent erhöht. Die Zuordnung erfolgt in diejenige Erfahrungsstufe, die dem Betrag nach Satz 3 entspricht. Gibt es die betragsmäßig entsprechende Erfahrungsstufe nicht, so erfolgt die Zuordnung zu der betragsmäßig nächsthöheren Erfahrungsstufe.

(2) Die Versorgungsbezüge der Besoldungsordnung B werden innerhalb ihrer Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung B zugeordnet.

(3) Sonderzahlungswirksame Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie sonstige sonderzahlungswirksame Zulagen und Zuschläge werden um die Sonderzahlung von 2,66 Prozent erhöht.

§ 10

(1) Sonderzahlungen oder Einmalzahlungen werden ab 1. März 2014, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, bei Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften im jeweiligen Zuflussmonat berücksichtigt. Für am 28. Februar 2014 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger findet die bis zum 28. Februar 2014 für die Beamten des Landes Hessen geltende Sonderzahlungsregelung weiterhin Anwendung, solange das bestehende Beschäftigungsverhältnis andauert.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgung ein Pfarrdienstverhältnis im Sinne von § 5 Absatz 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der am 28. Februar 2014 geltenden Fassung zugrunde lag, berechnet sich die Höchstgrenze für Ruhensvorschriften stets aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetz.

§ 11

§ 57 Beamtenversorgungsgesetz findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Datum „1. September 2009“ ersetzt wird durch das Datum „1. März 2014“.

§ 12

§ 69 f Beamtenversorgungsgesetz (Übergangsbestimmungen zur Berücksichtigung von Hochschulabschließungszeiten) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Datum „11. Februar 2009“ durch das Datum „28. Februar 2014“ und das Datum „12. Februar 2009“ durch das Datum „1. März 2014“ sowie das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2017“ zu ersetzen sind.

§ 13

Versorgungsbezüge im Sinne von Artikel 5 des Kirchengesetzes zur Einführung von Bundesbesoldungsrecht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sind die Bezüge, die vor Berücksichtigung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften festgesetzt werden. Folgende Kürzungsvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben unberührt: § 14 Absatz 3 (Versorgungsabschläge), § 50 f (Abzug für Pflegeleistungen) und § 57 (Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung).

§ 14

Im Einzelfall kann von den Regelungen dieser Verordnung abgewichen werden, soweit sich aus ihnen besondere Härten für Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ergeben.

§ 15

Diese Verordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 3. März 2014

Landeskirchenamt
Dr. He in
Bischof

Änderung der Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung)

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2014 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g) der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL. S. 19) beschlossen:

I.

Die Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung) vom 6. Februar 2001, KABL. S. 66, zuletzt geändert durch Beschluss vom 23. Oktober 2012, KABL. S. 86, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „18 Absatz 2 PfdG“ durch die Angabe „oder der Pfarrerin (§ 40 PfdG.EKD)“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Bei Bedarf ist ein Verzeichnis über die Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft zu führen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden können nach Beschluss des Kirchenvorstandes die Kirchenbücher einer der Kirchengemeinden als Kirchenbücher der vereinigten Kirchengemeinde fortgeführt werden.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Kirchenbuchführer ist
 - a) der zuständige Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin,
 - b) in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen in der Regel der oder die geschäftsführende Pfarrer oder Pfarrerin,
 - c) eine vom Kirchenvorstand bestellte Person.“
4. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Pfarrers, der“ durch die Wörter „des Pfarrers oder der Pfarrerin, der oder die“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 2 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.
6. § 13 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Nottaufen sind der Name des oder der Täuflenden und des Pfarrers oder der Pfarrerin bzw. des Prädikanten oder der Prädikantin, der oder die die Nottaufe bestätigt hat, einzutragen.“
7. In § 15 Absatz 1 Buchstabe g) und § 19 Absatz 2 Buchstabe h) werden nach dem Wort „Pfarrer“ die Wörter „oder Pfarrerin“ eingefügt.
8. Nach § 20 wird folgender Abschnitt neu eingefügt:
G Verzeichnis über die Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften
§ 20 a Angaben für das Verzeichnis über die Segnung von Paaren eingetragener Lebenspartnerschaften

In das Verzeichnis über die Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft sind einzutragen:

- a) Familiennamen (Ehename, Geburtsnamen, persönlich geführte Namen) und Vornamen der Lebenspartner, evtl. Beruf oder ausgeübte Tätigkeit,
- b) Bekenntnis,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe,
- e) Anschrift,
- f) Namen der Eltern der Lebenspartner,
- g) Ort und Tag der Eintragung der Lebenspartnerschaft und Registernummer,
- h) Ort, Kirche und Tag der Segnung,
- i) die die Segnung vornehmende Person,
- j) Familienstand vor der eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- k) in die Spalte „Bemerkungen“ u. a.,
 1. Hinweis auf Dispens,

2. Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen,
3. Dimissoriale.

II.

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die vorstehende Änderung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 19. Februar 2014 Landeskirchenamt

Dr. Knöppel
Vizepräsident

Förder- und Vergabegrundsätze über Mittel zur Einführung, Weiterentwicklung oder Ergänzung diakonischer Projekte, Dienste und Maßnahmen (Innovationsfonds Diakonie)

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 4. März 2014 folgende Förder- und Vergabegrundsätze beschlossen:

Förder- und Vergabegrundsätze über Mittel zur Einführung, Weiterentwicklung oder Ergänzung diakonischer Projekte, Dienste und Maßnahmen (Innovationsfonds Diakonie)

Auf der Grundlage von § 25 Absatz 4 Finanzzuweisungsgesetz stellt die Landeskirche aus dem kirchengemeindlichen Anteil der Landeskirchensteuer Mittel zur Einführung, Weiterentwicklung oder Ergänzung diakonischer Projekte, Dienste und Maßnahmen im Rahmen des Innovationsfonds Diakonie zur Verfügung. Die Mittel des Innovationsfonds Diakonie werden vom Landeskirchenamt verwaltet und entsprechend den folgenden Förder- und Vergabegrundsätzen den örtlichen und regionalen kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts auf Antrag zugewiesen.

1. Ziel der Förderung

Die Förderung aus Mitteln des Innovationsfonds Diakonie dient dem Ziel, das diakonische Profil der Evangelischen Kirche Kurhessen-Waldeck zu schärfen sowie ihr soziales Engagement und ihr sozialanwaltliches Handeln weiterzuentwickeln. Die Förderung trägt zur inhaltlichen Umsetzung der im Diakoniesgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck beschriebenen Aufgaben und des von der Landessynode im November 2008 beschlossenen Konzeptes zur Profilierung der diakonischen Arbeit bei.

2. Fördergrundsätze

Diakonische Projekte, Dienste und Maßnahmen sind grundsätzlich aus dem Innovationsfonds förderfähig, wenn sie

- dem Prinzip der innerkirchlichen Subsidiarität entsprechen,
- in der Regel mit anderen regionalen Einrichtungen, Diensten oder Initiativen kooperieren bzw. vernetzt sind,
- erkennbar ein Bedarf besteht, der den Einsatz der Mittel rechtfertigt.

Bei der Förderung sind die verschiedenen Regionen der Landeskirche möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen. Insbesondere gefördert werden Projekte, Maßnahmen und Dienste, die einen lebensweltbezogenen gemeinwesenorientierten Ansatz verfolgen, der Stärkung der Selbsthilfe und der Prävention dienen und insbesondere den folgenden Personengruppen zugute kommen:

- Menschen, die von Armut bedroht oder betroffen sind
- Familien
- Senioren
- Flüchtlinge / Migranten
- Menschen mit Behinderungen
- Kranke und
- Menschen in Freiwilligendiensten und Ehrenamt.

3. Förderspektrum

Die Förderung aus Mitteln des Innovationsfonds Diakonie umfasst vor allem die Unterstützung von

- neuen Projekten, Diensten und Maßnahmen, sofern eine kirchliche Notwendigkeit zur Übernahme dieser Aufgaben besteht und die ohne entsprechende Starthilfe nicht zu verwirklichen sind,
- innovativen und experimentellen Maßnahmen und Projekten,
- Weiterentwicklung bestehender Projekte, Dienste und Maßnahmen, soweit dies aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen sinnvoll ist.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kirchliche Körperschaften öffentlichen Rechts.

5. Art und Umfang der Förderung

Bei der Förderung aus Mitteln des Innovationsfonds Diakonie handelt es sich um eine Projektförderung als Anteilsfinanzierung. Die Förderung setzt voraus, dass alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Die als förderfähig anerkannten Kosten können bis zu 80 % bezuschusst werden, höchstens jedoch 10.000 € je Projekt und Jahr. Eine Förderung ist maximal für die Dauer von drei Jahren möglich. Bereits begonnene Projekte, Dienste oder Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Als in diesem Sin-

ne „begonnen“ gelten Projekte, Dienste oder Maßnahmen, zu deren Durchführung die antragsberechtigte Körperschaft bereits finanzielle Verpflichtungen eingegangen ist. Reine Planungskosten bleiben insoweit unberücksichtigt. Eine Nachfinanzierung von Mehrkosten ist in der Regel nicht möglich. Förderfähig sind

- Personalkosten für bis zu drei Jahre, wenn die Weiterfinanzierung aus Eigen- oder Drittmitteln begründet zu erwarten ist,
- Sachkosten, die unmittelbar durch das Projekt oder die Maßnahme veranlasst sind, jedoch keine Investitionskosten für Baumaßnahmen,
- Honorarkosten in angemessener Höhe,
- Kosten für Fort- und Weiterbildungen.

Dienstreisekosten und Kosten für notwendige Vertretungen und Aushilfskräfte sind in der Regel vom Antragsteller zu tragen.

6. Antragsverfahren

Anträge können formlos auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt gestellt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine ausführliche Projektbeschreibung, aus der Ziele, Zielgruppe(n), Bedarfe, Umfang und Dauer, Projektbeteiligte und Vernetzung sowie die regionale Verortung erkennbar werden,

- ein vom zuständigen Kirchenkreisamt rechnerisch und sachlich geprüfter, nach Abschnitt 5 differenzierter Kostenplan, der die Gesamtkosten der Maßnahme bzw. des Projektes erfasst,
- ein vom zuständigen Kirchenkreisamt rechnerisch und sachlich geprüfter Finanzierungsplan. Die im Finanzierungsplan angegebenen Mittel müssen zusammen mit dem beantragten Zuschuss den Gesamtkosten entsprechen,
- eine auf der Grundlage der vorstehenden Unterlagen abgegebene positive Stellungnahme der Diakonie Hessen.

Die Bewilligung erfolgt durch das Landeskirchenamt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligung einer befristeten Förderung begründet keinen Anspruch auf Folgeförderungen. Bewilligungen, die über den zeitlichen Rahmen eines Doppelhaushaltes hinausgehen, stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der weiteren Mittelbereitstellung im Folgehaushalt.

Kassel, den 12. März 2014

Landeskirchenamt

Dr. He in

Bischof

Arbeitsrechtliche Regelungen

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Juli 2008

- 9. Änderungsbeschluss vom 23. Januar 2014 (ARK 01/14) -

Mit dem 9. Änderungsbeschluss wird insbesondere die neue „Kirchliche Entgeltordnung zum TV-L für die Beschäftigten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“ (Anlage 2) eingeführt. Die Kirchliche Entgeltordnung tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten werden alle Beschäftigten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, für die der TV-L Anwendung findet und deren Arbeitsverhältnis über den Stichtag hinaus fortbesteht, gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-L unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in die Kirchliche Entgeltordnung überleitet. Durch die Überleitung in die Entgeltord-

nung erfolgt keine automatische Überprüfung der konkreten Tätigkeit der Beschäftigten und Neuzuordnung zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung. Wenn sich bei der Eingruppierung nach § 12 TV-L in Verbindung mit der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergeben könnte als nach § 29a Absatz 2 TVÜ-L, kann jedoch ein Antrag auf Höhergruppierung gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Entgeltordnung zu stellen. Ein fristgemäß gestellter Antrag wirkt gemäß § 29a Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-L auf den 1. Januar 2014 zurück.

Weiterhin werden die Änderungstarifverträge Nr. 4, 5, 6 und 7 zum TV-L, Nr. 4, 5 und 6 zum TVÜ-L, Nr. 2 zum TV-Prakt-L, Nr. 5 zum TVA-L BBiG sowie Nr. 5 zum TVA-L Pflege übernommen.

Einwendungen nach § 12 Absatz 3 ARRg wurden nicht erhoben. Der Beschluss vom 23. Januar 2014 wird gemäß § 12 Absatz 2 ARRg nachstehend veröffentlicht.

Die Veröffentlichung einer durchgeschriebenen Fassung einschließlich der Anlagen 1 - 3 erfolgt nach dem 10. Änderungsbeschluss zum TV-L-Anwendungsbeschluss in diesem Amtsblatt. Auf die Veröffentlichung der einzelnen Änderungstarifverträge wird verzichtet.

Kassel, den 12. März 2014 Landeskirchenamt
J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 - 9. Änderungsbeschluss - Vom 23. Januar 2014

Der Beschluss vom 15. Mai 2008 (KABL. S. 99) - in der Fassung des 8. Änderungsbeschlusses vom 20. Juni 2013 (KABL. S. 100) - wird wie folgt geändert:

I.

Abschnitt II. des TV-L-Anwendungsbeschlusses wird wie folgt geändert:

- (1) In Nummer 2 werden die Wörter „Anlage 2“ durch die Wörter „Anlage 3“ ersetzt.
- (2) Es wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:
„Zu § 12 TV-L:
Die Eingruppierung der Beschäftigten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck richtet sich nach der Kirchlichen Entgeltordnung zum TV-L für die Beschäftigten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 23. Januar 2014 – Anlage 2 – in der jeweiligen Fassung.“
- (3) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
- (4) In Nummer 16 werden die Wörter „Anlage 3“ durch die Wörter „Anlage 4“ ersetzt.
- (5) Die Regelung zu Nr. 17 wird gestrichen.
- (6) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„Zu § 6 TV-L:

Als Arbeitszeit im Bereich der nebenberuflichen Kirchenmusik werden für die verschiedenen kirchenmusikalischen Einsätze folgende Zeiten zugrunde gelegt:

- (1) Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen drei Stunden,
- (2) andere Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen mit regelmäßig mehr als 45 Minuten zwei Stunden,
- (3) Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen mit regelmäßig weniger als 45 Minuten einund-einhalb Stunden,
- (4) Konzerte – innerhalb eines Arbeitsverhältnisses – in Mitwirkung als Chorleiter oder Organist mit zwölf Stunden,

(5) Konzerte – innerhalb eines Arbeitsverhältnisses – in Mitwirkung als Chorleiter und Organist mit achtzehn Stunden.

(6) Ab 1. Januar 2009 wird für Chorproben von regelmäßig mindestens 90minütiger Dauer eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 2,6 Stunden zugrunde gelegt. In dieser Arbeitszeit sind regelmäßig jährlich ein Konzertauftritt und die Mitwirkung in sechs Gottesdiensten enthalten. Bei längeren Chorproben kann eine Erweiterung der wöchentlichen Arbeitszeit vereinbart werden. Für einen Spezialchor, der der vorherigen Anerkennung durch den Landeskirchenmusikdirektor bedarf, kann eine Erweiterung der wöchentlichen Arbeitszeit und/oder ein höheres Entgelt im Sinne von § 16 Absatz 5 TV-L vereinbart werden.

(7) Für Kasualien gelten die sich aus den unter Absatz 2 und 3 angegebenen Arbeitszeiten ergebenden Stundenentgelte als Mindestsätze."

- (7) Die Regelung zu Nr. 20 wird gestrichen.
- (8) Die Regelung zu Nr. 21 wird gestrichen.
- (9) Es wird folgende Nummer 22 eingefügt:

„Zu § 29a TVÜ-L:

- (1) An die Stelle der genannten Entgeltordnung zum TV-L tritt die Kirchliche Entgeltordnung zum TV-L für die Beschäftigten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 23. Januar 2014 in der jeweiligen Fassung.
- (2) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einem Arbeitgeber, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedsverbands der TdL ist,“ durch die Wörter „einem kirchlichen Arbeitgeber in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“ ersetzt.
- (3) In Absatz 2 Satz 1 wird vor den Wörtern „in die Entgeltordnung“ eingefügt „bzw. dem Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“.
- (4) Absatz 4 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:
„Ruhe das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2014, wirkt der Antrag auf den 1. Tag nach Ende des Ruhens zurück.““

II.

- (1) Die Änderungstarifverträge Nr. 4, 5, 6 und 7 zum TV-L werden – soweit zutreffend – übernommen und finden entsprechende Anwendung.
- (2) Aufgrund von Absatz 1 werden im Einleitungssatz von Abschnitt II des TV-L-Anwendungsbeschlusses die Wörter „Nr. 3 vom 10. März 2011“ durch die Wörter „Nr. 7 vom 9. März 2013“ ersetzt.

III.

- (1) Die Änderungstarifverträge Nr. 4, 5 und 6 zum TVÜ-L werden übernommen und finden entsprechende Anwendung. Abweichende Termine ergeben sich aus der geänderten Anlage 1 zum TV-L-Anwendungsbeschluss.

(2) Aufgrund von Absatz 1 werden in Abschnitt III Absatz 1 Nr. 1 des TV-L-Anwendungsbeschlusses in Satz 1 die Wörter „Nr. 3 vom 10. März 2011“ durch die Wörter „Nr. 6 vom 9. März 2013“ ersetzt.

IV.

(1) Der Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder vom 9. Dezember 2011 wird in der Fassung des 2. Änderungstarifvertrages vom 9. März 2013 übernommen und findet entsprechende Anwendung.

(2) Aufgrund von Absatz 1 erhält in Abschnitt III Absatz 2 Nr. 1 folgende Fassung:

„Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder vom 9. Dezember 2011 – in der Fassung des 2. Änderungstarifvertrages vom 9. März 2013 -;“

V.

(1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TVA-L BBiG vom 9. März 2013 wird mit folgender Änderung übernommen:

„Anstelle von § 19 tritt folgender Wortlaut: „Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Vorstehender Satz gilt nicht, soweit die Verwaltung beziehungsweise der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.““

(2) Aufgrund von Absatz 1 erhält in Abschnitt III Absatz 2 Nr. 2 die Parenthese folgende Fassung:

„- in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 9. März 2013 mit folgender Änderung: Anstelle von § 19 tritt folgender Wortlaut: „Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Vorstehender Satz gilt nicht, soweit die Verwaltung beziehungsweise der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.“ -;“

VI.

(1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TVA-L Pflege vom 9. März 2013 wird mit folgender Änderung übernommen:

„Anstelle von § 18a tritt folgender Wortlaut: „Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Vorstehender Satz gilt nicht, soweit die Verwaltung beziehungsweise der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.““

(2) Aufgrund von Absatz 1 erhält in Abschnitt III Absatz 2 Nr. 3 die Parenthese folgende Fassung:

„- in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 9. März 2013 mit folgender Änderung: Anstelle von § 18a tritt folgender Wortlaut: „Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Vorstehender Satz gilt nicht, soweit die Verwaltung beziehungsweise der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.“ -;“

VII.

In Abschnitt III. des TV-L-Anwendungsbeschlusses wird der letzte Satz gestrichen.

VIII.

In der bisherigen Anlage 2 (Arbeitsvertragsmuster) wird jeweils in § 4 Satz 2 und 3 gestrichen.

IX.

Die Änderungen treten zu den tarifvertraglich vereinbarten Terminen in Kraft.

Die Anlage 1 erhält die beigefügte Fassung.

Die Kirchliche Entgeltordnung zum TV-L für die Beschäftigten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird als neue Anlage 2 aufgenommen.

Die bisherigen Anlagen 2 bis 7 werden entsprechend zu Anlagen 3 bis 8.

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Juli 2008

- 10. Änderungsbeschluss vom 27. Februar 2014 (ARK 05/14) -

Mit dem 10. Änderungsbeschluss wird insbesondere eine Neuregelung des Erholungsurlaubs für Beschäftigte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, vorgenommen.

Einwendungen nach § 12 Absatz 3 ARRg wurden nicht erhoben. Der Beschluss vom 27. Februar 2014, einschließlich einer durchgeschriebenen Fassung des TV-L-Anwendungsbeschlusses und der Anlagen 1 bis 3, wird gemäß § 12 Absatz 2 ARRg nachstehend veröffentlicht.

Kassel, den 12. März 2014 Landeskirchenamt
J o e d t
Oberlandeskirchenrat

**Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 -
- 10. Änderungsbeschluss -
Vom 27. Februar 2014**

Der Beschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) - in der Fassung des 9. Änderungsbeschlusses vom 23. Januar 2014 (KABl. S. 78) - wird wie folgt geändert:

I.

1. Abschnitt II. des TV-L-Anwendungsbeschlusses Nummer 12 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Beschäftigten, die bis zum 31. Dezember 2013 das 50. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Urlaubsanspruch 33 Tage. Für Beschäftigte bis einschließlich Geburtsjahrgang 1969, die bereits seit 31. Dezember 2013 in einem Arbeitsverhältnis bei einem kirchlichen Arbeitgeber in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stehen, beträgt der Urlaubsanspruch abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 2 TV-L 33 Arbeitstage ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 50. Lebensjahr vollendet haben.“
2. In Abschnitt II wird zu Nummer 18 Absatz 1 folgende Protokollnotiz angefügt: „Für einen Gottesdienst an einem Werktag, der in Umfang und Vorbereitung einem Sonntagsgottesdienst entspricht, werden ebenfalls drei Stunden zugrunde gelegt.“
3. In Abschnitt II wird in Nr. 22 der Absatz 4 gestrichen.

II.

Die Änderungen zu 1. und 2. treten zum 1. Januar 2014, die zu 3. zu dem tarifvertraglich vereinbarten Termin in Kraft.

III.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat zur Anwendung von § 29a TVÜ-L folgende Durchführungsvereinbarung beschlossen:

Beschäftigte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kirchlichen Entgeltordnung für die Beschäftigten der EKKW in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, gelten die Vorschriften des § 29a Absatz 3 TVÜ-L entsprechend.

Neubekanntmachung Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Juli 2008

Der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 wird in der Fassung des 10. Änderungsbeschlusses vom 27. Februar 2014 nachstehend neu bekannt gemacht.

**Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
ab 1. Juli 2008
- Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008
in der Fassung des 10. Änderungsbeschlusses vom 27. Februar 2014 -**

Die Tarifpartner des sonstigen öffentlichen Dienstes haben zur Anpassung an die verschiedenen gesellschafts- und arbeitspolitischen Entwicklungen mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Bund und VKA – (TVöD) und dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) neue einheitliche Regelungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vereinbart. Damit wurden die bisher eigenständigen Regelungen für Angestellte und Arbeiter abgelöst und vereinheitlicht.

Dienstnehmer und Dienstgeber haben sich in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck mit dieser Entwicklung befasst und zum Zweck der Reform und Aktualisierung der verschiedensten Rechtsgrundlagen für das Arbeitsrecht der kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), Berufspraktikanten und Auszubildenden folgende Regelungen beschlossen:

I.

- (1) Auf die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (im folgenden Beschäftigte genannt) im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 unter Berücksichtigung der zu II. genannten Änderungen ab 1. Juli 2008 Anwendung und ist den Arbeitsverträgen entsprechend zugrunde zu legen.

(2) Die unter Abschnitt III. Absatz 1 dieser Regelung genannten Tarifverträge finden ebenfalls auf die Beschäftigten Anwendung.

(3) Auf die Ausbildungsverhältnisse der Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck finden jeweils die unter Abschnitt III. Absatz 2 genannten Tarifverträge entsprechende Anwendung.

(4) Für die kirchlichen Angestellten in Diakonie-/Sozialstationen gelten bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen weiterhin der BAT-Anwendungsbeschluss und die Sonderregelungen nach dessen Anlage 5.

(5) Für die Fort- und Weiterbildung der haupt- und nebenberuflich kirchlich Mitarbeitenden in der Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Mitarbeitenden in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, in der pädagogischen und sozialarbeiterischen Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind das Kirchengesetz über die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterschaft in Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Arbeitsrechtliche Regelung nach Anlage 7 dieses Anwendungsbeschlusses maßgebend.

II.

Der TV-L ist in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 9. März 2013 einschließlich der Sonderregelungen (SR) für den darin erfassten Personenkreis mit der Maßgabe der folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Zu § 1 TV-L:

Ausgenommen von der Anwendung des TV-L sind außer dem in § 1 genannten Personenkreis solche Beschäftigte, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich aus erzieherischen, therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, soweit die Beschäftigung zusätzlich und nicht auf vorhandenen Stellen erfolgt und die Gründe in der Person liegen, nicht in der Beschäftigung.

2. Zu § 2 TV-L:

Die Bestimmungen des Absatzes 1 werden dahin ergänzt, dass Arbeitsverträge grundsätzlich nach den Mustern der Anlage 3 abzuschließen sind. Abweichungen sind nur aus triftigen Gründen zulässig.

3. Zu § 3 TV-L:

(1) An die Stelle von Absatz 1 tritt folgende Bestimmung:

„Die Beschäftigten haben den ihnen anvertrauten Dienst in Treue und Hingabe zu leisten. Ihr gesamtes Verhalten in und außerhalb des Dienstes soll der Verantwortung entsprechen, die sie als Beschäftigte im Dienst der Kirche übernommen haben. Umfang und Art der Dienstpflichten des Beschäftigten ergeben sich neben dem Arbeitsvertrag aus den kirchlichen

Gesetzen, Ordnungen und allgemeinen Dienst-Anweisungen.“

Beschäftigte im Sinne von § 30a Absatz 1 Nr. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) haben zum Nachweis der persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a i. V. m. § 32 Absatz 5 BZRG zu beantragen und dem Arbeitgeber vorzulegen. Der Nachweis der persönlichen Eignung gilt als erbracht, wenn aus dem Führungszeugnis keine Eintragungen von Straftaten nach § 72a SGB VIII bzw. § 32 Absatz 5 BZRG hervorgehen. Bei Neueinstellungen hat die Vorlage grundsätzlich vor Beschäftigungsbeginn zu erfolgen. Im Abstand von jeweils zweieinhalb Jahren seit Vorlage ist erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, wozu die/der Beschäftigte jeweils rechtzeitig aufgefordert werden soll. Die Kosten für die Führungszeugnisse trägt der Arbeitgeber.

Das Original des erstmals vorgelegten Führungszeugnisses wird zur Personalakte genommen. Sofern bei den weiteren turnusmäßig vorgelegten Führungszeugnissen keine Eintragungen von Straftaten nach § 72a SGB VIII bzw. § 32 Absatz 5 BZRG vorhanden sind, reicht der entsprechende Vermerk „Keine einschlägige Eintragung“ in einer Liste der Personalakte aus. Die Originale der Führungszeugnisse werden von den Beschäftigten aufbewahrt und sind auf Verlangen des Arbeitgebers erneut vorzulegen. Zur zwischenzeitlichen Sicherstellung der Nachweisverpflichtung des Arbeitgebers kann eine Kopie des jeweils letzten Führungszeugnisses zur Personalakte genommen und bei der nächsten Vorlage durch das aktuelle ausgetauscht werden.

Darüber hinaus sind vorstehend genannte Beschäftigte zur unverzüglichen, schriftlichen Mitteilung an den Arbeitgeber verpflichtet, wenn ein gegen sie/ihn gerichtetes Ermittlungsverfahren wegen einer in § 72a SGB VIII bzw. § 32 Absatz 5 BZRG genannten Straftatbestandes bekannt wird oder gegen sie/ihn wegen einer solchen Straftat Anklage erhoben wird.

(2) § 3 Absatz 6 TV-L wird dahin ergänzt, dass Unterlagen über seelsorgerliche Angelegenheiten nicht zu den Personalakten gehören.

(3) Im Übrigen sind zu § 3 Absätze 4, 6 und 7 die für die Kirchenbeamten geltenden Regelungen heranzuziehen.

4. Zu § 5 TV-L:

(1) Die Vorschrift gilt mit folgender Maßgabe: „Für Beschäftigte, die nicht unter den Geltungsbereich des Fort- und Weiterbildungsgesetzes fallen, gilt für verpflichtende Maßnahmen Absatz 2 der Protokollnotiz zu § 1 Absatz 3 ARR FWG entsprechend.“

(2) Ergänzend zu § 5 TV-L wird geregelt:

- Die Richtlinie des Landeskirchenamtes vom 13. März 2012 über Personalentwicklungsgespräche für die Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gilt entsprechend für die kirchlichen Mitarbeitenden in Arbeitsverhältnissen mit der Maßgabe, dass das Merkblatt und die Vereinbarungsbögen verbindlich anzuwenden sind.
- Im Einzelfall kann für Arbeitsverhältnisse mit einem Umfang von weniger als zehn Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit von den beteiligten Personen von der Verpflichtung zur Führung von Personalentwicklungsgesprächen nach vorstehender Richtlinie einvernehmlich abgesehen werden.
5. Zu § 6 TV-L:
 (1) An die Stelle von Absatz 1 Satz 1 tritt folgende Bestimmung:
 „Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 39 Stunden, im Kirchenkreis Schmalkalden 40 Stunden.“
 (2) Für die Vereinbarung eines Sabbatjahrmodells sind die als Anlage 6 angefügten Empfehlungen zur Durchführung von Sabbatzeitmodellen zu beachten.
 (3) Durch Dienstvereinbarung kann die Anerkennung von Reisezeiten als Arbeitszeit nach Absatz 11 Satz 3 erweitert werden.
6. Zu § 8 TV-L:
 (1) Zeitzuschläge nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben c) bis f) werden nicht gewährt für Beschäftigte, deren Dienstauftrag auf Gottesdienste, kirchliche Feiern oder die verantwortliche Funktion bei kirchlichen Veranstaltungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen (einschließlich Heiligabend und Silvester) bezogen ist.
 (2) Die Ausgleichsfrist für Überstunden nach § 8 Absatz 2 Satz 2 TV-L wird anstelle des dritten Kalendermonats bis zum Ende des sechsten Kalendermonats bestimmt.
 (3) Im Übrigen werden Zeitzuschläge lediglich an Beschäftigte gewährt, die kein höheres Entgelt als Entgeltgruppe 11 erhalten.
7. Zu § 12 TV-L:
 Die Eingruppierung der Beschäftigten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck richtet sich nach der Kirchlichen Entgeltordnung zum TV-L für die Beschäftigten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 23. Januar 2014 -Anlage 2- in der jeweiligen Fassung.
8. Zu § 16 TV-L:
 (1) In § 16 Absatz 2a Satz 1 TV-L werden nach den Worten „im öffentlichen“ die Worte „oder kirchlichen“ eingefügt.
 (2) Protokollnotiz zu § 16 Absatz 2 Satz 2 TV-L:
 Derselbe Arbeitgeber im Sinne dieser Regelung ist jeder kirchliche Anstellungsträger in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitarbeitenden kann von dieser Regelung abgewichen werden.
9. Zu § 17 TV-L:
 Ergänzend zu § 17 Absatz 3 Satz 2 TV-L wird geregelt, dass Unterbrechungszeiten wegen der Pflege nahestehender Angehöriger (im Sinne von § 11 Absatz 1 TV-L) bis zur Dauer von sechs Jahren unschädlich sind.
10. Zu § 22 TV-L:
 Absatz 1 wird dahingehend ergänzt, dass bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch im Falle einer sozialen Indikation ein Anspruch auf Krankenbezüge nicht besteht.
11. Zu § 25 TV-L:
 An die Stelle von Satz 1 tritt folgende Regelung:
 „Für die Beschäftigten ist eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewährleisten, und zwar nach Wahl des Arbeitgebers durch den Abschluss eines Beteiligungsvertrages mit einem im Folgenden genannten öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungsträger:
 a) Kirchliche Zusatzversorgungskasse Hessen-Pfalz in Darmstadt,
 b) Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Karlsruhe,
 c) Zusatzversorgungskassen der Gemeinden und Gemeindeverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden.
 Abweichende Vereinbarungen in Arbeitsverträgen sind nur insoweit zulässig, als die Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Beteiligungsverhältnis besteht, Ausnahmen von der Versicherungspflicht zulässt.
 Für die Beschäftigten ist eine Entgeltumwandlung nach Anlage 4 möglich.
 Für die im Kirchenkreis Schmalkalden tätigen Beschäftigten wird ab 1. Januar 1997 eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung wie für die östlichen Gliedkirchen der EKD eingeführt. Die Beschäftigten, die nicht unter die besondere Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) fallen, werden bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt durch Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung durch die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck versichert. Für diese Beschäftigten leisten die Dienstgeber gemäß § 62 Absatz 2 der Satzung der KZVK in der Fassung vom 18. April 2002 den folgenden Pflichtbeitragsatz: ab 1. Januar 2005 4 v.H.“

Die Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich der KAV nach § 1 fallen, erhalten kirchliche Altersversorgung nach dieser Ordnung."

12. Zu § 26 TV-L:

Bei Beschäftigten, die bis zum 31. Dezember 2013 das 50. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Urlaubsanspruch 33 Tage. Für Beschäftigte bis einschließlich Geburtsjahrgang 1969, die bereits seit 31. Dezember 2013 in einem Arbeitsverhältnis bei einem kirchlichen Arbeitgeber in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stehen, beträgt der Urlaubsanspruch abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 2 TV-L 33 Arbeitstage ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Protokollnotiz:

Es besteht Einigkeit, dass bei den Verhandlungen zur Neuregelung des Urlaubsanspruchs für ältere Beschäftigte Nachwirkungen aus der Überleitung in den TV-L einbezogen werden.

13. Zu § 29 TV-L:

(1) Weitere Anlässe im Sinne von § 29 Absatz 1 TV-L sind

- kirchliche Trauung oder öffentliche Segnung eingetragener Lebenspartnerschaft der/des Beschäftigten 1 Arbeitstag,
- Taufe oder Konfirmation eines Kindes 1 Arbeitstag.

Arbeitsbefreiung wird abweichend von § 29 Absatz 1 Buchstaben a und b TV-L gewährt

- bei der Niederkunft der Ehefrau 2 Arbeitstage,
- beim Tode des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils 3 Arbeitstage

(2) Für die Teilnahme von Beschäftigten als gewählte oder berufene Vertreter an Tagungen kirchlicher Gremien kann Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen im Jahr unter Fortzahlung der Vergütung erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

14. Zu § 34 TV-L:

(1) § 34 Absatz 2 wird um Satz 3 ergänzt:

„Einem Beschäftigten nach Satz 1 bzw. Satz 2 kann mit dem Ziele, das Dienstverhältnis aufzuheben, gekündigt werden, wenn die Dienststelle, die Einrichtung oder der Arbeitszweig, in der/dem er bisher tätig war, wesentlich eingeschränkt oder aufgelöst wird. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass dem Beschäftigten eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige Beschäftigungsmöglichkeit nachgewiesen wird und das Entgelt nicht mehr als eine Entgeltgruppe unter der bisherigen Entgeltgruppe liegt; besteht eine solche Beschäftigungsmöglichkeit nicht oder wird diese abgelehnt, kann die Kündigung erfolgen. Ist der Beschäftigte

bereit und geeignet, auch eine andere Beschäftigungsmöglichkeit auszuüben, muss ihm diese zuvor angeboten werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Schluss eines Kalenderjahres.“

(2) In § 34 Absatz 3 Satz 1 TV-L wird als zweiter Halbsatz eingefügt:

„; Zeiten in einem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis bei einem kirchlichen Anstellungsträger in Kurhessen-Waldeck werden bis zu höchstens fünf Jahren als Beschäftigungszeit angerechnet.“

15. Zu § 38 TV-L:

In Absatz 2 tritt an die Stelle des Personalvertretungsrechts das Mitarbeitervertretungsrecht. Einvernehmliche Dienstvereinbarungen nach Absatz 3 sind solche nach § 36 MVG. Sofern durch landesbezirkliche Tarifverträge etwas geregelt werden kann, ist das für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck nur durch Arbeitsrechtliche Regelungen möglich.

15a. Zu § 44 TV-L:

Die Verordnung des Landeskirchenamtes vom 22. September 2009 über die Fortbildung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst gilt entsprechend für die kirchlichen Lehrkräfte in Arbeitsverhältnissen.

Protokollnotiz:

Sollten sich im Fortbildungsrecht für angestellte Lehrkräfte des Landes Hessen tarifrechtliche Änderungen ergeben, werden die Verhandlungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission wieder aufgenommen.

16. Zu §§ 6, 7, 8, 9 TV-L:

Für Beschäftigte in der Kinder- und Jugendarbeit, die aufgrund ihrer Dienstanweisung oder besonderer Regelung Freizeiten durchführen, gelten die Sonderregelungen der Anlage 4. Durch Dienstvereinbarung kann die Anwendung der Anlage 4 für andere Arbeitsbereiche geregelt werden.

17. - unbesetzt -

18. Zu § 6 TV-L:

Als Arbeitszeit im Bereich der nebenberuflichen Kirchenmusik werden für die verschiedenen kirchenmusikalischen Einsätze folgende Zeiten zugrunde gelegt:

(1) Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen drei Stunden,

(2) andere Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen mit regelmäßig mehr als 45 Minuten zwei Stunden,

(3) Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen mit regelmäßig weniger als 45 Minuten einundeinhalb Stunden,

(4) Konzerte – innerhalb eines Arbeitsverhältnisses – in Mitwirkung als Chorleiter oder Organist mit zwölf Stunden,

(5) Konzerte – innerhalb eines Arbeitsverhältnisses – in Mitwirkung als Chorleiter und Organist mit achtzehn Stunden.

(6) Ab 1. Januar 2009 wird für Chorproben von regelmäßig mindestens 90minütiger Dauer eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 2,6 Stunden zugrunde gelegt. In dieser Arbeitszeit sind regelmäßig jährlich ein Konzertauftritt und die Mitwirkung in sechs Gottesdiensten enthalten. Bei längeren Chorproben kann eine Erweiterung der wöchentlichen Arbeitszeit vereinbart werden. Für einen Spezialchor, der der vorherigen Anerkennung durch den Landeskirchenmusikdirektor bedarf, kann eine Erweiterung der wöchentlichen Arbeitszeit und/oder ein höheres Entgelt im Sinne von § 16 Absatz 5 TV-L vereinbart werden.

(7) Für Kasualien gelten die sich aus den unter Absatz 2 und 3 angegebenen Arbeitszeiten ergebenden Stundenentgelte als Mindestsätze.

Protokollnotiz:

Für einen Gottesdienst an einem Werktag, der in Umfang und Vorbereitung einem Sonntagsgottesdienst entspricht, werden ebenfalls drei Stunden zugrunde gelegt.

19. Zu § 12 TVÜ-L:

Diese Regelung wird nicht angewendet.

20. Zu § 15 TVÜ-L:

- unbesetzt -

21. Zu § 17 TVÜ-L:

- unbesetzt -

22. Zu § 29a TVÜ-L:

(1) An die Stelle der genannten Entgeltordnung zum TV-L tritt die Kirchliche Entgeltordnung zum TV-L für die Beschäftigten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 23. Januar 2014 - Anlage 2 - in der jeweiligen Fassung.

(2) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einem Arbeitgeber, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedsverbands der TdL ist,“ durch die Wörter „einem kirchlichen Arbeitgeber in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“ ersetzt.

(3) In Absatz 2 Satz 1 wird vor den Wörtern „in die Entgeltordnung“ eingefügt „bzw. dem Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“.

III.

(1) Auf die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck finden nachstehend genannte Tarifverträge in Ergänzung zu den Bestimmungen des TV-L und der zu II. genannten Änderungen Anwendung:

1. Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Über-

gangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 (in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 7 vom 9. März 2013)

- neben den in Anlage 1 TVÜ-Länder Teil A und B aufgeführten Tarifverträgen wird für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck der Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) ebenso wie im Bereich TVöD VKA ersetzt. Die in Überleitungs- und Übergangsvorschriften im TVöD VKA und TVÜ-VKA genannten Bezüge zum BMT-G gelten entsprechend -,

2. Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002,

- in der jeweils geltenden Fassung -,

3. Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974

- in der Fassung vom 6. Februar 1979 -,

4. Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974

- in der Fassung des Änderungsstarifvertrages vom 6. Februar 1979 -, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur redaktionellen Änderung und zur Aufhebung von Tarifverträgen vom 29. Mai 2000,

5. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987

- in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 2 vom 4. November 1992 -, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 über die Fortentwicklung von Zulagenregelungen für Angestellte, hiervon bleibt jedoch die Regelung zu § 34 Absatz 2 TV-L (Abschnitt II. Nummer 14) unberührt,

6. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987

- in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 4 vom 4. November 1992 -, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 über die Fortentwicklung von Zulagenregelungen für Arbeiter,

7. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998

- in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 2 vom 30. Juni 2000 -,

8. Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2009 vom 1. März 2009

- der in § 2 Absatz 1 genannte Betrag von 40 Euro wird ersetzt durch 60 Euro -.

Die Fortgeltung von ersetzten Tarifverträgen nach der Anlage 1 Teil B zum TVÜ-L Nrn. 3, 5, 9, 10, 12 und 13 gilt entsprechend.

(2) Nachstehend genannte Tarifverträge sind auf die Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend anzuwenden:

1. Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen/Praktikanten der Länder vom 9. Dezember 2011
- in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 9. März 2013 -,
2. Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 12. Oktober 2006 (TVA-L BBiG)
- in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 9. März 2013 mit folgender Änderung: Anstelle von § 19 tritt folgender Wortlaut: „Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Vorstehender Satz gilt nicht, soweit die Verwaltung beziehungsweise der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.“ -,
3. Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen vom 12. Oktober 2006
- in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 9. März 2013 mit folgender Änderung: Anstelle von § 18a tritt folgender Wortlaut: „Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Vorstehender Satz gilt nicht, soweit die Verwaltung beziehungsweise der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.“ -.

Kurhessen- Waldeck in den zuletzt geltenden Fassungen.

*) Datum des erstmaligen Inkrafttretens des Beschlusses vom 15. Mai 2008 einschließlich der eingearbeiteten Ergänzungen und Änderungen vom 12. Juni 2008.

IV.

Künftige Änderungs- und Ergänzungstarifverträge zum TV-L und den zu III. genannten Tarifverträgen (ausgenommen Absatz 1 Nr. 2) erhalten für die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Beschäftigten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Gültigkeit, wenn sie durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission in die vorstehenden Regelungen aufgenommen werden.

V.

(1) Die zu I. bis IV. genannten Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.*

Für die Anwendung der im TV-L und TVÜ-L genannten Termine und Daten gilt die als Anlage 1 beigefügte Terminliste.

(2) Dieser Beschluss tritt an die Stelle der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Anwendung des BAT vom 25. Oktober 1985, zur Anwendung des MTArb vom 24. Oktober 1996, zur Einbeziehung der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis Schmalkalden in die arbeitsrechtlichen Regelungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 15. Mai 1996 und den Beschluss vom 13. November 1984 über das Reisekostenrecht für Angestellte und Arbeiter in der Evangelischen Kirche von

Anlage 1

Stand: 23.01.2014

Zeitpunkte, Termine, Daten TV-L und TVÜ-L sowie AusbildungsTV**TV-L**

§§	Datum Tarif	EKKW (idR) 2 Jahre
§ 8 (6) S.2	31.10.2006	30.06.2008
§ 15 Protok. Zu (1)	01.01.2008 100% Ost bis Vb	01.07.2008
§ 20 (6) (JSZ bei ATZ-Vereinb. bis)	20.05.2006	12.12.2007
Protok. zu § 20 1.	01.11.2006	Nicht nötig
Protok. zu § 20 2.	31.10.2006	Gilt nicht
Protok. zu § 20 3. (JSZ bei Ausscheid. in)	11.2006	11.2008
§ 34 (2) S.2	31.10.2006	30.06.2008
§ 38 (5) S.1 (RV alt Zuordnung vor)	01.01.2005	01.01.2005
§ 39 (1) S.1/S.2 In-Kraft-Treten	01.11.2006/ 01.01.2007	01.07.2008

TVÜ-L

§§	Datum Tarif	EKKW (idR) 2 Jahre
§ 1 (1) S.1	31.10.2006 01.11.2006	30.06.2008 01.07.2008
Protok. zu (1) S.1	2. 31.10.2006/ 01.11.2006 3. 31.10.2006/ 01.11.2006	2. 30.06.2008/ 01.07.2008 3. 30.06.2008/ 01.07.2008
§ 1 (2)	31.10.2006	30.06.2008
§ 1 (3)	31.10.2006	30.06.2008
§ 2 (1)	01.11.2006	01.07.2008
Protok. zu (1)	01.11.2006	01.07.2008
§ 2 (4)	01.11.2006	01.07.2008
§ 3	01.11.2006	01.07.2008
§ 4 (2)	11.06/10.06	07.08/06.08
§ 4 (3)	11.06/10.06	07.08/06.08
§ 5 (1)	10.06	06.08
§ 5 (2) S.2	01.11.2006	01.07.2008
§ 5 (2) S.3	10.06	06.08
§ 5 (4)	11.06/10.06	07.08/06.08
§ 5 (6)	10.06	06.08

	01.10.2006	01.06.2008
§ 6 (1) S.2 (2,9% West)	01.01.2008	01.07.2008
§ 6 (1) S.3 (2,9% Ost)	01.05.2008	01.07.2008
§ 6 (1) S.4 (1. Stufensteig.)	01.11.2008	01.07.2010
Protok. zu (1)	01.01.2008	01.07.2008
§ 6 (2)	01.11.2008/10.06	01.07.2010/06.08
Protokoll. Zu § 6 (4)	01.01.10/31.12.09	unbeachtlich
§ 7 (4) S.3	10.06	06.08
§ 8 (1) S.1 (halbe Zeit erfüllt am ... für Bewä.aufstieg, EG 3,5,6 oder 8 → nächsthöhere EG bei Ablauf)	01.11.2006	01.07.2008
§ 8 (1) S.4	01.11.2008	01.07.2010
§ 8 (2) S.1 (halbe Zeit erfüllt am ... für Bewä.aufstieg, EG 2, 9 bis 15 → höhere Zwi.stufe bei Ablauf zwischen.../...)	- 01.11.2006 - 01.12.2006/ 31.10.2008	- 01.07.2008 - 01.08.2008/ 30.06.2010
§ 8 (2) S.5 u. 6 (2,9% auf Zwi.entg.)		unbeachtlich
§ 8 (3) (Höhergrupp. bis ..., ohne am /.... ½ Zeit erfüllt)	31.10.2012 01.11.2008/ 31.10.2012	30.06.2014 01.07.2010/ 30.06.2014
Protokoll. zu § 8 (3)		Keine Bedeutung
§ 9 (1)	31.10.2006	30.06.2008
§ 9 (2)	31.10.2006 01.11.2006	30.06.2008 01.07.2008
§ 9 (2a)	31.10.2012	30.06.2014
§ 9 (3)	31.10.2006/ 01.11.2006 31.10.2012 31.10.2008/ 01.11.2008	30.06.2008/ 01.07.2008 30.06.2014 30.06.2010/ 01.07.2010
§ 10 S.1	31.10.2006/ 01.11.2006	30.06.2008/ 01.07.2008
§ 10 S.2 (Fortdauer höherw. Tätigkeit über hinaus / neues Recht für Zulage)	31.10.2008/ 01.11.2008	30.06.2010/ 01.07.2010
§ 10 S.3	01.11.2006	01.07.2008
§ 10 S.4	10.2006	06.2008
§ 10 S. 7	31.10.2008	30.06.2010
§ 10 S. 8	31.12.2009 01.03.2009	31.01.2010 01.04.2009
§ 10 S. 9	01.11.2006	01.07.2008
Protokoll. zu § 10 S. 10	31.10.2006	30.06.2008
§ 11 (1)	10.2006	06.2008
Protokoll. Nr. 1 zu § 11 (1)	10.2006 31.12.2006	06.2008 31.12.2008
Protokoll. Nr. 3 zu § 11 (1)	01.11.2006 Oktober 2006 01.03.2009	01.07.2008 Juni 2008 01.04.2009
§ 11 (3)	a) 01.11.2006/ 31.12.2006 b) 31.12.2006/	a) 01.07.2008/ 31.12.2008 b) 31.12.2008/

	01.01.2007	01.01.2009
§ 12 Strukturausgl.		Entfällt
§ 13 (1) u. (2)	31.10.2006 01.11.2006	30.06.2008 01.07.2008
§ 13 (3)	31.10.2006 19.05.2006 31.12.2006	30.06.2008 11.12.2007 31.08.2008
§ 14	31.10.2006/ 01.11.2006	30.06.2008/ 01.07.2008
§ 15 Urlaub (1) (für Urlaubsjahr... und Übertr. auf ...gilt altes Recht bis...)	2006 2007 Übertr. 31.12.2006	2008 für Übertr. auf 2009 → gilt TV-L 31.12.2008
§ 15 (2)	2006 31.10.2006	2008 30.06.2008
§ 15 (3)	31.10.2006	30.06.2008
§ 15 (4)	2006/2007	2008/2009
§ 16 Protok.	01.11.2006	01.07.2008
§ 17 (1) (anstelle VergOrdng. etc. Verg./Lgr.plan setzen)	31.10.2006 31.11.2011 01.11.2006	30.06.2008 30.06.2014 01.07.2008
§ 17 (2) bis (8)	01.11.2006/ 31.12.2011	01.07.2008/ 30.06.2014
§ 18 (1)	01.11.2006/ 31.10.2008	01.07.2008/ 30.06.2010
§ 18 (2)	31.10.2006	30.06.2008
§ 18 (3)	31.12.2011	30.06.2014
§ 19 (1)	01.11.2006	01.07.2008
§ 20 (1)	01.11.2006/ 31.12.2011	01.07.2008/ 30.06.2014
§ 21 JSZ 2006 u. 2007 (keine Anwendung; wie in (2) c) aufgeführt, gilt ab 2008 § 20 TV-L für alle)		§ 20 TV-L
§ 22	31.10.2006	30.06.2008
§ 23 (Hausmeister Übergangsfrist Anpassung Altregelung bis)	31.12.2006	31.08.2008
§ 24	31.10.2006	30.06.2008
§ 25		Keine Anwendung
§ 28 (AZ-Anpassung TZ, Antrag bis ...)	31.10.2006/ 01.11.2006 31.01.2007	30.06.2008/ 01.07.2008 30.09.2008
§ 29a (1)	01.11.2006/ 31.12.2011 01.01.2012	01.07.2008/ 30.06.2014 01.01.2014
§ 29a (2) Satz 1	01.11.2006/ 31.12.2011 01.01.2012	01.07.2008/ 30.06.2014 01.07.2014
Satz 1 vorletzter Halbsatz	01.01.2012	01.01.2014
§ 29a (2) Satz 3	01.01.2012	01.01.2014
§ 29a (3) Satz 5	01.11.2006/ 31.12.2011	01.07.2008/ 31.12.2013

§ 29a (4) Satz 1	31.12.2012/ 01.01.2012	30.06.2015/ 01.01.2014
§ 29a (4) Satz 2	01.01.2012 01.01.2012	01.07.2014 01.01.2014
§ 29a (7)		Keine Anwendung
§ 30	01.11.2006	01.07.2008

TVA-L BBiG

§ 20 (3)		Keine Bedeutung
§ 23 (1) Satz 1	01.11.2006	01.07.2008
§ 23 (1a)	01.01.2014	Keine Anwendung
§ 23 (3) u. (4)	TV-Kündigung	Keine Bedeutung
§ 23 (5)	01.11.2006	01.07.2008

TV- Prakt - L

§ 18 (1) und (5)	01.11.2012	01.01.2013
§ 18 (3)	TV-Kündigung	Keine Bedeutung

TVA-L Pflege

§ 18 (3)		Keine Bedeutung
§ 21 (1a)	01.01.2014	Keine Anwendung
§ 18 (4)	TV-Kündigung	Keine Bedeutung
Anlage 1 Nr. 1	01.11.2006	01.04.2009
Anlage 1 Nr. 2	31.10.2006 01.01.2009	31.03.2009 01.04.2009

Im Übrigen gelten für alle in den vorgenannten Tarifverträgen aufgeführten Zeitpunkte, soweit sie nicht vorstehend ausdrücklich erwähnt sind und sofern sie für die Anwendung in unserer Landeskirche zutreffen, der in Abhängigkeit zum In-Kraft-Treten 01.07.2008 entsprechende Zeitpunkt oder Monat.

Anlage 2**Kirchliche Entgeltordnung zum TV-L für die Beschäftigten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck****Gliederung****Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung****Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst****Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen**

1. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen
2. Beschäftigte in Gemeinde- und Bildungsarbeit
3. Küster/Küsterinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen
4. Sozial- und Erziehungsdienst
 - 4.1 Beschäftigte in Kindertagesstätten
 - 4.2 Beschäftigte im übrigen Sozial- und Erziehungsdienst
5. Beschäftigte im Wirtschafts- und Küchendienst
6. Beschäftigte in technischen Berufen
7. Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen
8. Beschäftigte im Schreib- und Sekretariatsdienst
9. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken und Büchereien
10. Friedhofsgärtner/Friedhofsgärtnerinnen und Friedhofsverwalter/Friedhofsverwalterinnen

Teil III Beschäftigte mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten**Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung**

1. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale
2. Besondere Tätigkeitsmerkmale

Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

1. (1) Für das Verhältnis der Teile I und II zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 4.
 (2) ¹Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils II aufgeführt ist, gelten nur die Tätigkeitsmerkmale dieses Teils. ²Die Tätigkeitsmerkmale des Teils I gelten für diese Beschäftigten weder in der Entgeltgruppe, in der ihre Tätigkeit in Teil II aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für sonstige Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten im Sinne des Teils I ausüben, es sei denn, dass ihre

Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils II aufgeführt ist.

(3) ¹Für Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht in Teil II aufgeführt ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I, sofern in Satz 2 nicht etwas anderes geregelt ist. ²Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12 des Teils I gelten nur, sofern die auszuübende Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltungsdienststellen, -behörden oder -institutionen hat.

(4) ¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils I oder II eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne dass sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, davon erfasst werden, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Dies gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. ³Gegenüber den Entgeltgruppen 14 und 13 Ü gilt hierbei die Entgeltgruppe 13 als nächst niedrigere Entgeltgruppe. ⁴Für Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz gilt die Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6“ als nächst niedrigere Entgeltgruppe.

2. Für Beschäftigte mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils III.

Protokollerklärung:

In Teil III sind nur die Beschäftigten eingruppiert, die bei Fortgeltung des alten Rechts im kirchlichen Lohngruppenplan zum MTArb / MTArb-O eingereiht gewesen wären.

3. Für die kirchlichen Beschäftigten in Diakonie-/ Sozialstationen gelten bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen weiterhin der BAT-Anwendungsbeschluss und die Sonderregelungen nach dessen Anlage 5.
4. Die Entgeltordnung gilt nicht für Beschäftigte, die als Lehrkräfte – auch wenn sie nicht unter § 44 TV-L fallen – beschäftigt sind, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.
5. Für Beschäftigte in der Informationstechnik werden bei der Eingruppierung in Teil I die Vorbemerkungen und Protokollerklärungen zu Teil II Nr. 11 der Entgeltordnung zum TV-L hilfsweise herangezogen.
6. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 des Teils I gilt unabhängig von der Nummer 1 für Tätigkeiten des Teils II.
7. ¹Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängig ist, rechnen hierzu auch Angehörige der vergleichbaren Be-

soldungsgruppen. ²Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten. ³Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

8. Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
9. (1) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung. (2) Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.
10. Entgeltgruppenzulagen gelten, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) als Bestandteil des Tabellenentgelts.

Teil I

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
4. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4 und 5)

3. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 5 und 6)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 5 und 6)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 7)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 8)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 7)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst

mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 9)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 (1) Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als Hochschulen anerkannt sind.

(2) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des hö-

heren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

(3) 1Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester oder Ähnliches - vorgeschrieben ist. 2Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

(4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Nr. 2 (1) Im Sinne der Nr. 7 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 13 der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit:

Beamte der Besoldungsgruppe A 13, soweit sie der Laufbahn des gehobenen Dienstes bzw. der entsprechenden Qualifikationsebene angehören.

Nr. 3 Buchhaltereidienst im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Beschäftigten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.

Nr. 4 Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 8 und Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

Nr. 5 Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Nr. 6 1Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. 2Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

Nr. 7 Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.

Nr. 8 Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.

Nr. 9 1Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. 2Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

Nr. 10 Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus

- Essens- und Getränkeausgeber,
- Garderobepersonal,
- Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
- Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
- Wärter von Bedürfnisanstalten,
- Servierer,
- Hausarbeiter und
- Hausgehilfen.

Teil II

Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen

1. Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

Entgeltgruppe 15

Landeskirchenmusikdirektor/Landeskirchenmusikdirektorin.

Entgeltgruppe 14

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit A-Prüfung in A-Stellen mit großem Arbeitsumfang und besonderer Bedeutung.

Entgeltgruppe 13

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit A-Prüfung in A-Stellen.

Entgeltgruppe 11

- a) Bezirkskantoren/Bezirkskantorinnen, soweit nicht höher eingruppiert.
- b) Landesposaunenwarte/Landesposaunenwartinnen.

Entgeltgruppe 10

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit A- oder B-Prüfung in B-Stellen.

Entgeltgruppe 8

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit A- oder B-Prüfung in einer Tätigkeit, die eine C-Prüfung voraussetzt.

Entgeltgruppe 6

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen mit Eignungsnachweis und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 2

Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen ohne Eignungsnachweis.

2. Beschäftigte in Gemeinde- und Bildungsarbeit**Entgeltgruppe 12**

Diakone/Diakoninnen, CVJM-Sekretäre/CVJM-Sekretärinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Religionspädagogen/Religionspädagoginnen

und Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung für kirchliche Dienste, die durch das Landeskirchenamt anerkannt wurde, ohne staatliche Anerkennung

mit entsprechender Tätigkeit

sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 herausheben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 11

Diakone/Diakoninnen, CVJM-Sekretäre/CVJM-Sekretärinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Religionspädagogen/Religionspädagoginnen

und Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung für kirchliche Dienste, die durch das Landeskirchenamt anerkannt wurde, ohne staatliche Anerkennung

mit entsprechender Tätigkeit

sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 5)

Entgeltgruppe 10

Diakone/Diakoninnen, CVJM-Sekretäre/CVJM-Sekretärinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Religionspädagogen/Religionspädagoginnen

und Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung für kirchliche Dienste, die durch das Landeskirchenamt anerkannt wurde, ohne staatliche Anerkennung

mit entsprechender Tätigkeit

sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- a) deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 heraushebt.
- b) mit schwierigen Tätigkeiten und erfolgreich abgeschlossener Aufbau- oder Ergänzungsausbildung mit landeskirchlichem Kolloquium.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4 und 5)

Entgeltgruppe 9

- a) Diakone/Diakoninnen, CVJM-Sekretäre/CVJM-Sekretärinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Religionspädagogen/Religionspädagoginnen

und Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung für kirchliche Dienste, die durch das Landeskirchenamt anerkannt wurde, ohne staatliche Anerkennung

mit entsprechender Tätigkeit

sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- aa) mit schwierigen Tätigkeiten.
- bb) oder nach erfolgreich abgeschlossener Aufbau- oder Ergänzungsausbildung mit landeskirchlichem Kolloquium.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 5 der Entgeltordnung zum TV-L.)

- b) Diakone/Diakoninnen, CVJM-Sekretäre/CVJM-Sekretärinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Religionspädagogen/Religionspädagoginnen
- und Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung für kirchliche Dienste, die durch das Landeskirchenamt anerkannt wurde, ohne staatliche Anerkennung

mit entsprechender Tätigkeit

sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4 und 5)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Fachschul- ausbildung im Dienst in der Bildungsarbeit und ent- sprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfah- rungen entsprechende Tätigkeiten in der Bildungsar- beit ausüben.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte ohne abgeschlossene kirchlich anerkannte Ausbildung, jedoch mit einer ihrer Tätigkeit förder- lichen Vorbildung in der Gemeinde- und Bildungsar- beit.

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Die Tätigkeitsmerkmale der Nr. 2 dieser Ent- geltordnung sind gültig für Beschäftigte in der Jugendarbeit, Gemeindepädagogik, Gemeinde- diakonie (ohne Sozial- und Erziehungsdienst gemäß Nr. 4 dieser Entgeltordnung) und Bil- dungsarbeit in Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Kirchenkreisen und der Landeskir- che.
- Nr. 2 Erzieher/Erzieherinnen, die in der Gemeinde- und Bildungsarbeit als Erzieher/Erzieherinnen tätig sind, sind nach Nr. 4.2 einzugruppieren.
- Nr. 3 Grundlage für die Anstellungsfähigkeit sind die Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mit- arbeiter in Gemeinde- und Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 19. Mai 2009 (KABl. S. 119) in der jeweils geltenden Fassung.
- Nr. 4 Von dem Erfordernis der Aufbau- oder Ergän- zungsausbildung ist abzusehen bei Beschäftig- ten
- a) mit kirchlicher Abschlussprüfung in Ge- meindepädagogik und/oder Diakonie in Verbindung mit Diplom oder Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit oder
 - b) mit Abschlussprüfung für einen kirchlich anerkannten Beruf an einer Hochschule mit Diplom oder Bachelor of Arts in Ge- meindepädagogik und/oder Diakonie oder
 - c) die ein Diplom oder Bachelor of Arts in Religionspädagogik haben.
- Nr. 5 Schwierige Tätigkeiten sind zum Beispiel die
- a) Koordination der Arbeit mehrerer Be- schäftigten (mindestens zwei) der Entgelt- gruppe 9,
 - b) Leitung größerer Einrichtungen der Ju- gendarbeit mit mehreren Beschäftigten,
 - c) Arbeit in größeren Häusern der offenen Tür mit verhaltensauffälligen Jugendli- chen,
 - d) Ausbildung und Zurüstung ehrenamtli- cher Mitarbeiter/innen oder Honorarmit-

arbeiter/innen mindestens für den Bereich eines Kirchenkreises,

- e) Koordination der Arbeit anderer Beschäf- tigten im selben Arbeitsfeld mindestens für den Bereich eines Kirchenkreises.

3. Küster/Küsterinnen und Hausmeister/ Hausmeisterinnen**Entgeltgruppe 6**

Küster/Küsterinnen, Hausmeister/Hausmeisterinnen mit besonders schwierigem oder besonders umfang- reichem Tätigkeitsbereich.

Entgeltgruppe 5

Küster/Küsterinnen, Hausmeister/Hausmeisterinnen mit schwierigem oder umfangreichem Tätigkeitsbe- reich.

Entgeltgruppe 4

Küster/Küsterinnen, Hausmeister/Hausmeisterinnen mit entsprechender Tätigkeit.

4. Sozial- und Erziehungsdienst**4.1 Beschäftigte in Kindertagesstätten**

Die Vorbemerkung und die Protokollerklärungen zu Teil II Abschnitt 20.6 der Entgeltordnung zum TV-L gelten entsprechend.

Für nichtaufgeführte Fallgestaltungen wird die Ent- geltordnung zum TV-L ergänzend herangezogen.

Entgeltgruppe 11

Leitungen von Kindertagesstätten mit mindestens sechs Gruppen.

Entgeltgruppe 10

- a) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anord- nung als ständige Vertreter von Leitern von Kin- dertagesstätten mit mindestens fünf und sechs Gruppen bestellt sind.
- b) Leitungen von Kindertagesstätten mit mindes- tens vier Gruppen.
- c) Leitungen von Kindertagesstätten mit mindes- tens fünf Gruppen.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine mo- natliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Ab- schnitt I Nr. 3 der Entgeltordnung zum TV-L.)

Entgeltgruppe 9

- a) Erzieher/Erzieherinnen mit staatlicher Anerken- nung und entsprechender Tätigkeit sowie sonsti- ge Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fä- higkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

- b) Erzieher/Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Fallgruppe a)

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 7 der Entgeltordnung zum TV-L.)

- c) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitungen von Kindertagesstätten mit mindestens drei und vier Gruppen bestellt sind.
- d) Leitungen von Kindertagesstätten mit mindestens zwei Gruppen.
- e) Leitungen von Kindertagesstätten mit mindestens drei Gruppen.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 5 der Entgeltordnung zum TV-L.)

Entgeltgruppe 8

- a) Erzieher/Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- b) Leitungen von Kindertagesstätten.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 6 der Entgeltordnung zum TV-L.)

Entgeltgruppe 6

Kinderpfleger/Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 5

- a) Kinderpfleger/Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- b) Beschäftigte in der Tätigkeit von Erziehern mit staatlicher Anerkennung.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung.

4.2 Beschäftigte im übrigen Sozial- und Erziehungsdienst

Die Vorbemerkung und die Protokollerklärung zu Teil II Abschnitt 20.4 der Entgeltordnung zum TV-L gelten entsprechend.

Für nichtaufgeführte Fallgestaltungen wird die Entgeltordnung zum TV-L. ergänzend herangezogen.

Entgeltgruppe 12

Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe b heraushebt.

Entgeltgruppe 11

- a) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Psychagogen/Psychagoginnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
- b) Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

Entgeltgruppe 10

Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe a heraushebt,

oder

mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung (z. B. heilpädagogischer, sozialtherapeutischer oder sozialpsychiatrischer Ausbildung) nach vierjähriger Berufsausübung in einer solchen Tätigkeit nach Abschluss der Zusatzausbildung.

(Hierzu Anmerkung: Eine zusätzliche Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist.)

Entgeltgruppe 9

- a) Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 5 der Entgeltordnung zum TV-L.)

(Hierzu Protokollerklärung zu Teil II Abschnitt 20.4 der Entgeltordnung zum TV-L.)

- b) Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- c) Erzieher/Erzieherinnen - außerhalb von Kindertagesstätten - mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

Entgeltgruppe 8

- a) Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung.
- b) Erzieher/Erzieherinnen - außerhalb von Kindertagesstätten - mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

5. Beschäftigte im Wirtschafts- und Küchendienst

Die Protokollerklärungen zu Teil II Abschnitt 25.1 der Entgeltordnung zum TV-L gelten, soweit anwendbar, entsprechend.

Beschäftigte mit der früheren Qualifikation des staatlich geprüften Hauswirtschaftsleiters/der staatlich geprüften Hauswirtschaftsleiterin werden bei entsprechender Tätigkeit wie hauswirtschaftliche Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen eingruppiert.

Entgeltgruppe 10

Diplom-Ökotrophologen/Diplom-Ökotrophologinnen mit Fachhochschulabschluss/Bachelor und entsprechender Tätigkeit sowie hauswirtschaftliche Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit

als Leitungen von Küchen

mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9

Diplom-Ökotrophologen/Diplom-Ökotrophologinnen mit Fachhochschulabschluss/Bachelor mit entsprechender Tätigkeit, hauswirtschaftliche Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie Küchenmeister/Küchenmeisterinnen und Hauswirtschaftsmeister/Hauswirtschaftsmeisterinnen mit Meisterprüfung und entsprechender Tätigkeit

als Leitungen von Küchen.

Entgeltgruppe 8

- a) Küchenmeister/Küchenmeisterinnen und Hauswirtschaftsmeister/Hauswirtschaftsmeisterinnen mit Meisterprüfung und entsprechender Tätigkeit.
- b) Wirtschaftler/Wirtschaftlerinnen (Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerinnen) mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit

in Stellen mit besonderer Verantwortung.

Entgeltgruppe 6

Wirtschaftler/Wirtschaftlerinnen (Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerinnen) mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Küchenwirtschaftsdienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Küchenwirtschaftsdienst mit einfachen Tätigkeiten.

6. Beschäftigte in technischen Berufen

(Ingenieure/Ingenieurinnen, Techniker/Technikerinnen, Architekten/Architektinnen)

Vorbemerkung

Unter „technischer Ausbildung“ ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene berechtigen.

Entgeltgruppe 13

Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

Entgeltgruppe 10

Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 9

Staatlich geprüfte Techniker/Technikerinnen mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die selbständig tätig sind und schwierige Aufgaben erfüllen.

Entgeltgruppe 8

Staatlich geprüfte Techniker/Technikerinnen mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die selbständig tätig sind.

Entgeltgruppe 7

Staatlich geprüfte Techniker/Technikerinnen mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

7. Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen**Entgeltgruppe 5**

Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen in Stellen mit besonderer Verantwortung.

Entgeltgruppe 4

Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen mit entsprechender Tätigkeit.

8. Beschäftigte im Schreib- und Sekretariatsdienst**Entgeltgruppe 9**

Bischofssekretär/Bischofssekretärin.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte im Sekretariatsdienst, die selbständig verantwortungsvolle Aufgaben wahrzunehmen haben.

Protokollerklärung:

Unter selbständiger Wahrnehmung verantwortungsvoller Aufgaben wird beispielsweise die Planung und Organisation großer Veranstaltungen oder die unterschriftsreife Bearbeitung von nicht nur einfachen Verwaltungsvorgängen – Sachbearbeitung – verstanden.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im Sekretariatsdienst mit schwieriger und vielseitiger Tätigkeit (z. B. Dekanatssekretäre/Dekanatssekretärinnen).

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im Sekretariatsdienst mit schwieriger Tätigkeit (z. B. Pfarramtssekretäre/Pfarramtssekretärinnen).

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Schreib- und Sekretariatsdienst.

9. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken und Büchereien**Entgeltgruppe 11**

Leitungen von wissenschaftlichen Bibliotheken von besonderer Bedeutung.

Entgeltgruppe 10

Leitungen von großen Büchereien oder wissenschaftlichen Bibliotheken.

Entgeltgruppe 9

Diplom-Bibliothekare/Diplom-Bibliothekarinnen oder Archivare/Archivarinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken und Büchereien mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordern.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken und Büchereien mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern.

10. Friedhofsgärtner/Friedhofsgärtnerinnen und Friedhofsverwalter/Friedhofsverwalterinnen**Entgeltgruppe 9**

- a) Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Fachausbildung
 - aa) auf Friedhöfen ab 8 ha angelegter Fläche und mindestens 250 Bestattungen im Jahresdurchschnitt mit überwiegender Grabanlage und -pflege
 - bb) auf Friedhöfen ab 20 ha angelegter Fläche und mindestens 500 Bestattungen im Jahresdurchschnitt
- b) Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Fachausbildung
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
- c) Friedhofsverwalter mit Gärtnermeisterprüfung
 - aa) auf Friedhöfen ab 5 ha angelegter Fläche und mindestens 100 Bestattungen im Jahresdurchschnitt mit überwiegender Grabanlage und -pflege
 - bb) auf Friedhöfen ab 8 ha angelegter Fläche und mindestens 150 Bestattungen im Jahresdurchschnitt

die sich durch den Umfang und Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbstständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 7 herausheben.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 7

- a) Friedhofsverwalter mit Gärtnermeisterprüfung
 - aa) auf Friedhöfen ab 5 ha angelegter Fläche und mindestens 100 Bestattungen im Jahresdurchschnitt mit überwiegender Grabanlage und -pflege

- bb) auf Friedhöfen ab 8 ha angelegter Fläche und mindestens 150 Bestattungen im Jahresdurchschnitt

- b) Friedhofsobergärtner als Stellvertreter eines in der Entgeltgruppe 9 eingestuften Friedhofsverwalters.

Entgeltgruppe 6

- a) Friedhofsverwalter mit Gärtnermeisterprüfung oder entsprechender Vorbildung
 - aa) auf Friedhöfen ab 3,5 ha angelegter Fläche und mindestens 70 Bestattungen im Jahresdurchschnitt mit überwiegender Grabanlage und -pflege.
 - bb) auf Friedhöfen ab 4 ha angelegter Fläche und mindestens 100 Bestattungen im Jahresdurchschnitt.
- b) Friedhofsobergärtner als Stellvertreter eines in der Entgeltgruppe 7 eingestuften Friedhofsverwalters.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

Friedhofsverwalter mit Gärtnergehilfenprüfung

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Friedhofsverwalter sind Beschäftigte, die ausschließlich oder überwiegend gärtnerische und gartengestalterische Tätigkeiten ausüben.
- Nr. 2 Überwiegende Grabanlage und -pflege liegt vor, wenn die Zahl der von der Friedhofsverwaltung gepflegten Gräber höher ist als die von privaten Gärtnern gepflegten Gräber.

Teil III**Beschäftigte mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten****Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung**

1. 1Die Fallgruppen des Abschnitts 1 (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale) gelten, sofern die Tätigkeit nicht in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Abschnitts 2 aufgeführt ist. 2Dies gilt nicht für Beschäftigte der Entgeltgruppe 2, die überwiegend Arbeiten zu verrichten haben, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen.
2. Erfolgt eine Eingruppierung nach einem besonderen Tätigkeitsmerkmal, kommt es auf die berufliche Vorbildung nicht an, es sei denn, das Tätigkeitsmerkmal fordert eine bestimmte Ausbildung oder eine andere berufliche Qualifikation.
3. (1) 1Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. 2In besonderen Tätigkeitsmerkmalen

genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.

(2) Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefs, eines Industriemeisterbriefs oder eines Meisterbriefs in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf hat keinen Einfluss auf die Eingruppierung, soweit dieser nicht ausdrücklich in einem Tätigkeitsmerkmal gefordert ist.

(3) Zu den Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren gehören auch die Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 mit verwaltungseigener Prüfung.

4. (1) ¹Beschäftigte, die zu Vorarbeitern von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 4 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine monatliche Zulage gemäß Anlage F Abschnitt II Nr. 2. ²Beschäftigte, die zu Vorarbeitern von Beschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 5 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine monatliche Zulage gemäß Anlage F Abschnitt II Nr. 1. ³Die Vorarbeiterzulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

(2) ¹Sofern ein Anspruch auf die Vorarbeiterzulage nicht für alle Tage eines Kalendermonats besteht, gilt § 24 Absatz 3. ²Wird die Bestellung zum Vorarbeiter widerrufen, so wird die Vorarbeiterzulage für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt, es sei denn, dass die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt ist.

(3) ¹Vorarbeiter sind Beschäftigte, die durch schriftliche Verfügung zu Gruppenführern von Beschäftigten bestellt worden sind und selbst mitarbeiten. ²Die Gruppe muss außer dem Vorarbeiter aus mindestens zwei Beschäftigten bestehen. ³Auszubildende nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung können ab dem dritten Ausbildungsjahr als Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Nr. 1 gerechnet werden.

(4) Beschäftigte, bei denen die Aufsichtsfunktion zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, sind nicht Vorarbeiter im Sinne dieser Vorschrift.

(5) Bei der Sicherung des Lohnstandes nach der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt des TVÜ-Länder gilt die Vorarbeiterzulage als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

1. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen a und b, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen a und b, die hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

- a) Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
- b) Beschäftigte, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 3

- a) Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.
(Keine Stufe 6)
- b) Angelernte Beschäftigte.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
- c) Beschäftigte mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachli-

chen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

- Nr. 2 Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.
- Nr. 3 Das sind Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern.
- Nr. 4 1Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. 2Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
- Nr. 5 Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus
- Essens- und Getränkeausgeber,
 - Garderobenpersonal,
 - Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
 - Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
 - Wärter von Bedürfnisanstalten,
 - Servierer,
 - Hausarbeiter und
 - Hausgehilfen.

2. Beschäftigte auf Friedhöfen

Entgeltgruppe 4

- a) Beschäftigte, die Gräberbagger führen
- b) Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe b), die überwiegend Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.

Entgeltgruppe 3

- a) Friedhofskapellenwarte/Friedhofskapellenwartinnen.
- b) Friedhofsarbeiter.

Anlage 3 (zu Abschnitt II. Nr. 2)

**a) Muster für Arbeitsverträge
mit Beschäftigten, die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden**

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt und auf ihn ausgerichtet. Jeder in seinem Dienst wirkt an der Erfüllung des Auftrages der Kirche mit. Diese Zielsetzung verlangt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller im kirchlichen Dienst Tätigen. Sie bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Zwischen

.....

vertreten durch..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird - vorbehaltlich¹ folgender

A r b e i t s v e r t r a g

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr

wird abals

in

auf unbestimmte Zeit

- als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter eingestellt.²
- als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter³
- mit v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten eingestellt.⁴
- mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden eingestellt.^{5 6}

1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

2 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

3 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

4 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

5 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

6 Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 2

Gemäß § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 (ARRG) gelten für das Arbeitsverhältnis der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 und ergänzende Regelungen nach Maßgabe des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 sowie die weiteren nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz verbindlichen arbeitsrechtlichen Regelungen.

§ 3

Die Probezeit nach § 2 Absatz 4 TV-L beträgt Monate. ⁷

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

..... ⁸

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss ⁹

von zum ¹⁰

schriftlich gekündigt werden.

⁷ Nach § 2 Absatz 4 TV-L gelten die ersten 6 Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. Die Zahl 6 oder die vereinbarte geringere Zahl ist einzutragen. Wird die/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: "Eine Probezeit ist nicht vereinbart."

⁸ Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

⁹ Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

¹⁰ Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

§ 6

Auf Grund von Abschnitt II Nummer 11 in Verbindung mit Abschnitt I Absatz 2 und Abschnitt III Absatz 1 Nummer 2 (Übernahme des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, Tarifvertrag Altersversorgung - ATV - vom 1. März 2002) des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 (und der früheren dies begründenden Beschlüsse) erhält der/die Beschäftigte bei Vorliegen der satzungsgemäßen Voraussetzungen eine Zusatzversorgung in der

§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

**b) Muster für Arbeitsverträge
mit Beschäftigten, die befristet eingestellt werden ¹¹**

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt und auf ihn ausgerichtet. Jeder in seinem Dienst wirkt an der Erfüllung des Auftrages der Kirche mit. Diese Zielsetzung verlangt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller im kirchlichen Dienst Tätigen. Sie bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Zwischen

.....

vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Frau/Herr

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird - vorbehaltlich ¹² - folgender

A r b e i t s v e r t r a g

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr

wird ab als.....

in

- als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter befristet eingestellt. ¹³
- als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter ¹³
- mit v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten befristet eingestellt. ¹³
- mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden befristet eingestellt. ^{13, 14}

¹¹ Dieses Muster gilt für befristete Arbeitsverträge mit und ohne sachlichen Grund.

¹² Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

¹³ Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

¹⁴ Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Das Arbeitsverhältnis ist befristet

- bis zum 13
- bis zum Erreichen folgenden Zweckes

 längstens bis zum 13
- für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz / der Elternzeit / der Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes von Frau/Herrn 13
 längstens bis zum

§ 2

Gemäß § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 (ARRG) gelten für das Arbeitsverhältnis der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 und ergänzende Regelungen nach Maßgabe des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 sowie die weiteren nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz verbindlichen arbeitsrechtlichen Regelungen.

- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 21 Absatz 1 bis 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Anwendung. ¹³

§ 3

- (1) Die Probezeit nach § 2 Absatz 4 TV-L beträgt Monate. ^{13, 15}
- Die Probezeit beträgt nach § 30 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TV-L sechs Wochen. ^{13, 15}
- (2) Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Absatz 1 TV-L. ¹³

¹⁵ Nach § 2 Absatz 4 TV-L gelten die ersten 6 Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. Die Zahl 6 oder die vereinbarte geringere Zahl ist einzutragen.

Wird die/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: "Eine Probezeit ist nicht vereinbart."

Bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund für Beschäftigte im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten die ersten 6 Wochen als Probezeit (§ 30 Absatz 4 TV-L).

- Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Absatz 4 und 5 TV-L.^{13, 16}

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

- 13

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

- von zwei Wochen zum Monatsschluss¹³
- von zum 13

schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Auf Grund von Abschnitt II Nummer 11 in Verbindung mit Abschnitt I Absatz 2 und Abschnitt III Absatz 1 Nummer 2 (Übernahme des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, Tarifvertrag Altersversorgung - ATV - vom 1. März 2002) des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 (und der früheren dies begründenden Beschlüsse) erhält der/die Beschäftigte bei Vorliegen der satzungsgemäßen Voraussetzungen eine Zusatzversorgung in der

§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

¹⁶ Dieses Kästchen ist nur einschlägig bei Beschäftigten im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. In den Fällen der §§ 57a ff. Hochschulrahmengesetz findet diese Kündigungsbestimmung keine Anwendung.

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck und des
Diakonischen Werkes in Kurhessen-
Waldeck für den Bereich der Diakonie
Hessen (AVR.KW-Anwender)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 23. Januar 2014 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. Diese werden gemäß § 12 Absatz 2 ARRg hiermit veröffentlicht.

- ARK 02/14 -

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission Kurhessen-Waldeck am
23.01.2014 zu den „Arbeitsvertragsrichtlinien
für den Bereich des Diakonischen Werkes in
Kurhessen-Waldeck“
- AVR.KW - (ARK 02/14)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Kurhessen-Waldeck (ARK.KW) beschließt in ihrer Sitzung am 23.01.2014 zu den „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW“ folgende Regelungen:

1. Der Beschluss der ARK.KW vom 02.10.2013 zum Dienstvertragsmuster in Anlage 15 AVR.KW wird wie folgt abgeändert:

Die Verweisungsklausel in § 2 Absatz 1 des Dienstvertragsmusters in Anlage 15 AVR.KW wird durch folgende Verweisungsklausel ersetzt:

„Für das Dienstverhältnis gelten die allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Dienstvertragsrechts der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere gelten die „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck“ (AVR.KW) in ihrer jeweiligen Fassung sowie die diese ersetzenden Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Sie sind im Auszug als Anlage beigefügt.“

2. Inkrafttreten: 01.02.2014

- ARK 03/14 -

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission Kurhessen-Waldeck am
23.01.2014 zu den „Arbeitsvertragsrichtlinien
für den Bereich des Diakonischen Werkes in
Kurhessen-Waldeck“
- AVR.KW – (ARK 03/14)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Kurhessen-Waldeck (ARK.KW) beschließt in ihrer Sitzung am 23.01.2014 zu den „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW“ folgende Regelungen:

1. § 11 der Anlage 10 Abschnitt II wird wie folgt neu formuliert:

Auszubildende erhalten in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der §§ 28 ff. AVR.KW.

2. Das Praktikantenvertragsmuster in Anlage 15a AVR.KW wird wie folgt geändert:

- a. § 3 wird wie folgt neu formuliert:

Das Praktikantenverhältnis richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit sich dessen Anwendung aus § 26 dieses Gesetzes ergibt, sowie nach den allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Dienstvertragsrechts der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere gelten die Anlage 10 Abschnitt I und die Anlage 10a der „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck“ (AVR.KW) in ihrer jeweiligen Fassung sowie die diese ersetzenden Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Sie sind im Auszug als Anlage beigefügt.

- b. In § 4 wird „Anlage 11 AVR“ durch „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

- c. In der Fußnote wird die Sonderregelung AVR- Fassung Ost: „In § 4 gilt Satz 2 nicht.“ gestrichen.

3. Das Ausbildungsvertragsmuster in Anlage 15b AVR.KW wird wie folgt geändert:

- § 3 wird wie folgt neu formuliert:

Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz und nach den allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Dienstvertragsrechts der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere gilt Anlage 10 Abschnitt II der „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck“ (AVR.KW) in ihrer jeweiligen Fassung sowie die diese ersetzenden Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Sie sind im Auszug als Anlage beigefügt.

4. Das Muster für einen Ausbildungsvertrag in der Krankenpflege in Anlage 15c AVR.KW wird wie folgt geändert:

- a. § 1 wird wie folgt neu formuliert:

Die Schülerin/Der Schüler wird für den Beruf einer/eines Krankenpflegers/Kinderkrankenschwester/ Kinderkrankenschwester/Krankenpflegehelferin/Krankenpflegehelfers nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I 2003, S. 1442 ff.) in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I 2003, S. 2263 ff.) ausgebildet.

- b. § 4 wird wie folgt neu formuliert:
Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Krankenpflegegesetz und nach den allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Dienstvertragsrechts der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere gilt Anlage 10 Abschnitt III der „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck“ (AVR.KW) in ihrer jeweiligen Fassung sowie die diese ersetzenden Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Sie sind im Auszug als Anlage beigefügt.“
- c. In § 7 werden die Begriffe „Anlage 6 bzw. 6a AVR.KW“ durch „§ 28a AVR.KW“ ersetzt.
5. Inkrafttreten: 01.02.2014

- ARK 04/14 -

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission Kurhessen-Waldeck am
23.01.2014 zu den „Arbeitsvertragsrichtlinien
für den Bereich des Diakonischen Werkes in
Kurhessen-Waldeck“
- AVR.KW - (ARK 04/14)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Kurhessen-Waldeck (ARK.KW) beschließt in ihrer Sitzung am 23.01.2014 zu den „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW“ folgende Regelungen:

- I. Entgeltsteigerungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der stationären Altenpflege
- Die Tabellenwerte der Anlage 2 AVR.KW werden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der stationären Altenpflege ab 01.05.2014 um 3 % und ab 01.05.2015 um weitere 2 % erhöht.
Die weiteren Entgelttabellen, die sich unmittelbar aus der Anlage 2 AVR.KW ableiten, werden ab 01.05.2014 entsprechend der Ziffer 1 um 3 % und ab 01.05.2015 um weitere 2 % erhöht (Anlagen 3, 5 und 9 AVR.KW).
Die Ausbildungsentgelte der Anlage 10a AVR.KW werden ab 01.05.2014 um 3 % und ab 01.05.2015 um weitere 2 % erhöht.
In § 3 der Anlage 7a wird der Betrag „1,25“ ab 01.05.2014 durch den Betrag „1,29“ und ab 01.05.2015 durch den Betrag „1,32“ ersetzt.
 - Die Entgelte-Ost werden entsprechend der Ziffer 1 (Anlage 2, 3, 5, 9 und 10a AVR.KW Ost) ab 01.05.2014 und ab 01.05.2015 erhöht.
 - Die ab 01.05.2014 bzw. ab 01.05.2015 geltenden Entgelttabellen sind als Anlage beigefügt.

II. Entgeltsteigerungen für alle in Ziffer I nicht erfassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Die Tabellenwerte der Anlage 2 AVR.KW werden für alle in Ziffer I nicht erfassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 01.07.2014 um 2 % erhöht.
Die weiteren Entgelttabellen, die sich unmittelbar aus der Anlage 2 AVR.KW ableiten, werden ab 01.07.2014 entsprechend der Ziffer 1 um 2 % erhöht (Anlagen 3, 5 und 9 AVR.KW).
Die Ausbildungsentgelte der Anlage 10a AVR.KW werden ab 01.07.2014 um 2 % erhöht.
In § 3 der Anlage 7a wird der Betrag „1,29“ ab 01.07.2014 durch den Betrag „1,32“ ersetzt.
- Die Entgelte-Ost werden entsprechend der Ziffer 1 (Anlage 2, 3, 5, 9 und 10a AVR.KW Ost) ab 01.07.2014 erhöht.
- Die ab 01.07.2014 geltenden Entgelttabellen sind als Anlage beigefügt.

III. Abweichungen

- In Einrichtungen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Entgelterhöhung im Jahr 2014 oder 2015 eine Dienstvereinbarung auf der Grundlage der Anlage 17 AVR.KW besteht, können die Entgelterhöhungen bis zum Ende der Laufzeit der Dienstvereinbarung nach Anlage 17 insoweit ganz oder teilweise durch Dienstvereinbarung (§ 36 MVG.EKD) ausgesetzt werden, als dadurch die zulässige Grenze von personalkostenreduzierenden Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Anlage 17 AVR.KW in Höhe von 20 %, bezogen auf die jeweils für den entsprechenden Arbeitsbereich geltenden Tabellenwerte, nicht überschritten wird.
- Die Arbeitsrechtliche Kommission muss über den Abschluss durch Übersendung der Dienstvereinbarung informiert werden. Die Dienstvereinbarung wird an dem Tage wirksam, an dem die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission den Eingang bestätigt hat.
- Die Entgelterhöhungen treten am Beginn des ersten Monats in Kraft, der auf das Ende der Dienstvereinbarung nach Anlage 17 folgt; der Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung auf der Grundlage von Anlage 17 bleibt unberührt. Eine rückwirkende Erhöhung findet nicht statt, es sei denn, durch Dienstvereinbarung (§ 36 MVG.EKD) werden abweichende Regelungen getroffen.

IV. Änderung der Öffnungsklauseln

Die ARK.KW beauftragt die AG Altenpflege unverzüglich einen Entwurf zur Anpassung der Öffnungsklauseln entsprechend des Ergebnisberichts der AG Altenpflege zu erarbeiten, wobei

Einigkeit besteht, dass Anlage 17 vorrangig bearbeitet werden soll, um insbesondere den kostenträgerseitigen Anforderungen zu genügen.

V. Inkrafttreten

01.01.2014

Anlage 2 AVR.KW - West

für Einrichtungen der Altenpflege gültig ab 01.05.2014

für alle übrigen Beschäftigten gültig ab 01.04.2013

Entgeltgruppe	Tabelle der Grundentgelte (§ 15 AVR.KW) - West				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v.H.	Verweildauer	100 v.H.	Verweildauer (Monate)	
1	---		1.516,66 €	12	1.592,50 €
2	---		1.739,65 €	24	1.826,63 €
3	1.860,19 €	6	1.958,09 €	48	2.056,00 €
4	2.003,20 €	12	2.108,63 €	48	2.214,06 €
5	2.182,76 €	24	2.297,65 €	72	2.412,53 €
6	2.266,63 €	24	2.385,92 €	72	2.505,24 €
7	2.506,41 €	24	2.638,32 €	72	2.770,25 €
8	2.759,10 €	24	2.904,32 €	72	3.049,53 €
9	3.015,02 €	24	3.173,70 €	72	3.332,38 €
10	3.426,84 €	24	3.607,19 €	72	3.787,56 €
11	3.891,35 €	24	4.096,16 €	72	4.300,96 €
12	4.099,94 €	24	4.315,73 €	72	4.531,52 €
13	4.633,27 €	24	4.877,12 €	72	5.120,98 €

Anlage 2 AVR.KW - Ost

für Einrichtungen der Altenpflege gültig vom 01.05.2014 bis 31.12.2014

für alle übrigen Beschäftigten gültig vom 01.01.2014 bis 30.06.2014

Bemessungssatz 98 v.H.

Entgeltgruppe	Tabelle der Grundentgelte (§ 15 AVR.KW) - Ost				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v.H.	Verweildauer (Monate)	100 v.H.	Verweildauer (Monate)	
1	---		1.486,33 €	12	1.560,65 €
2	---		1.704,86 €	24	1.790,10 €
3	1.822,99 €	6	1.918,93 €	48	2.014,88 €
4	1.963,14 €	12	2.066,46 €	48	2.169,78 €
5	2.139,10 €	24	2.251,70 €	72	2.364,28 €
6	2.221,30 €	24	2.338,20 €	72	2.455,14 €
7	2.456,28 €	24	2.585,55 €	72	2.714,85 €
8	2.703,92 €	24	2.846,23 €	72	2.988,54 €
9	2.954,72 €	24	3.110,23 €	72	3.265,73 €
10	3.358,30 €	24	3.535,05 €	72	3.711,81 €
11	3.813,52 €	24	4.014,24 €	72	4.214,94 €
12	4.017,94 €	24	4.229,42 €	72	4.440,89 €
13	4.540,60 €	24	4.779,58 €	72	5.018,56 €

Redaktioneller Hinweis: Ab 01.01.2015 beträgt der Bemessungssatz Ost 100 %, so dass die Anlage 2 AVR.KW West anzuwenden ist.

Anlage 3 AVR.KW - West (2013)

für Einrichtungen der Altenpflege gültig vom 01.05.2014 bis 30.06.2014

für alle übrigen Beschäftigten gültig vom 01.07.2013 bis 30.06.2014

Entgeltgruppe	Übergangstabelle der Grundentgelte (§ 15a AVR.KW) - West				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	Entgelt	Verweildauer	Entgelt	Verweildauer	Entgelt
	92,50%	(Monate)	97,50%	(Monate)	102,50%
1	---	0	1.516,66 €	12	1.592,50 €
2	---	0	1.739,65 €	24	1.826,63 €
3	1.811,23 €	6	1.909,14 €	48	2.007,04 €
4	1.950,48 €	12	2.055,91 €	48	2.161,35 €
5	2.125,33 €	24	2.240,21 €	72	2.355,09 €
6	2.206,98 €	24	2.326,27 €	72	2.445,57 €
7	2.440,45 €	24	2.572,36 €	72	2.704,28 €
8	2.686,50 €	24	2.831,71 €	72	2.976,93 €
9	2.935,67 €	24	3.094,36 €	72	3.253,04 €
10	3.336,65 €	24	3.517,01 €	72	3.697,37 €
11	3.788,95 €	24	3.993,76 €	72	4.198,56 €
12	3.992,05 €	24	4.207,84 €	72	4.423,62 €
13	4.511,34 €	24	4.755,19 €	72	4.999,05 €

Anlage 3 AVR.KW - West (2014)

für Einrichtungen der Altenpflege gültig vom 01.07.2014 bis 30.04.2015

Entgeltgruppe	Übergangstabelle der Grundentgelte (§ 15a AVR.KW) - West				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	Entgelt	Verweildauer	Entgelt	Verweildauer	Entgelt
	93,75%	(Monate)	98,75%	(Monate)	103,75%
1	---	0	1.516,66 €	12	1.592,50 €
2	---	0	1.739,65 €	24	1.826,63 €
3	1.835,71 €	6	1.933,61 €	48	2.031,52 €
4	1.976,84 €	12	2.082,27 €	48	2.187,70 €
5	2.154,05 €	24	2.268,93 €	72	2.383,81 €
6	2.236,80 €	24	2.356,10 €	72	2.475,39 €
7	2.473,43 €	24	2.605,34 €	72	2.737,26 €
8	2.722,80 €	24	2.868,02 €	72	3.013,23 €
9	2.975,34 €	24	3.134,03 €	72	3.292,71 €
10	3.381,74 €	24	3.562,10 €	72	3.742,46 €
11	3.840,15 €	24	4.044,96 €	72	4.249,77 €
12	4.046,00 €	24	4.261,78 €	72	4.477,57 €
13	4.572,30 €	24	4.816,16 €	72	5.060,01 €

Redaktioneller Hinweis: Ab 01.07.2015 entfällt die Anlage 3 AVR.KW, sodass die Anlage 2 AVR.KW anzuwenden ist.

Anlage 3 AVR.KW - Ost (2013)

für Einrichtungen der Altenpflege gültig vom 01.05.2014 bis 30.06.2014

für alle übrigen Beschäftigten gültig vom 01.01.2014 bis 30.06.2014

Bemessungssatz 98 v.H.

Entgeltgruppe	Übergangstabelle der Grundentgelte (§ 15a AVR.KW) - Ost				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	Entgelt	Verweildauer	Entgelt	Verweildauer	Entgelt
	92,50%	(Monate)	97,50%	(Monate)	102,50%
1	---	0	1.486,33 €	12	1.560,65 €
2	---	0	1.704,86 €	24	1.790,10 €
3	1.775,01 €	6	1.870,96 €	48	1.966,90 €
4	1.911,47 €	12	2.014,79 €	48	2.118,12 €
5	2.082,82 €	24	2.195,41 €	72	2.307,99 €
6	2.162,84 €	24	2.279,74 €	72	2.396,66 €
7	2.391,64 €	24	2.520,91 €	72	2.650,19 €
8	2.632,77 €	24	2.775,08 €	72	2.917,39 €
9	2.876,96 €	24	3.032,47 €	72	3.187,98 €
10	3.269,92 €	24	3.446,67 €	72	3.623,42 €
11	3.713,17 €	24	3.913,88 €	72	4.114,59 €
12	3.912,21 €	24	4.123,68 €	72	4.335,15 €
13	4.421,11 €	24	4.660,09 €	72	4.899,07 €

Anlage 3 AVR.KW - Ost (2014)

für Einrichtungen der Altenpflege gültig vom 01.07.2014 bis 31.12.2014

Bemessungssatz 98 v.H.

Entgeltgruppe	Übergangstabelle der Grundentgelte (§ 15a AVR.KW) - Ost				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	Entgelt	Verweildauer	Entgelt	Verweildauer	Entgelt
	93,75%	(Monate)	98,75%	(Monate)	103,75%
1	---	0	1.486,33 €	12	1.560,65 €
2	---	0	1.704,86 €	24	1.790,10 €
3	1.799,00 €	6	1.894,94 €	48	1.990,89 €
4	1.937,30 €	12	2.040,62 €	48	2.143,95 €
5	2.110,97 €	24	2.223,55 €	72	2.336,13 €
6	2.192,06 €	24	2.308,98 €	72	2.425,88 €
7	2.423,96 €	24	2.553,23 €	72	2.682,51 €
8	2.668,34 €	24	2.810,66 €	72	2.952,97 €
9	2.915,83 €	24	3.071,35 €	72	3.226,86 €
10	3.314,11 €	24	3.490,86 €	72	3.667,61 €
11	3.763,35 €	24	3.964,06 €	72	4.164,77 €
12	3.965,08 €	24	4.176,54 €	72	4.388,02 €
13	4.480,85 €	24	4.719,84 €	72	4.958,81 €

Redaktioneller Hinweis: Ab 01.01.2015 beträgt der Bemessungssatz Ost 100 %, sodass die Anlage 3 AVR.KW West (2014) anzuwenden ist.

Anlage 5 AVR.KW - West

für Einrichtungen der Altenpflege gültig vom 01.05.2014 bis 30.04.2015

für alle übrigen Beschäftigten gültig vom 01.04.2013 bis 30.06.2014

Sonderstufenentgelte (§ 18 Abs. 3 AVR.KW) - West	
	110%
Entgeltgruppe	€
1	1.668,33 €
2	1.913,62 €
3	2.153,90 €
4	2.319,49 €
5	2.527,42 €
6	2.624,51 €
7	2.902,15 €
8	3.194,75 €
9	3.491,07 €
10	3.967,91 €
11	4.505,78 €
12	4.747,30 €
13	5.364,83 €

Anlage 5 AVR.KW - Ost

für Einrichtungen der Altenpflege gültig vom 01.05.2014 bis 31.12.2014

für alle übrigen Beschäftigten gültig vom 01.01.2014 bis 30.06.2014

Bemessungssatz 98 v.H.

Sonderstufenentgelte (§ 18 Abs. 3 AVR.KW) - Ost	
	110 v. H.
Entgeltgruppe	€
1	1.634,96 €
2	1.875,35 €
3	2.110,82 €
4	2.273,10 €
5	2.476,87 €
6	2.572,02 €
7	2.844,11 €
8	3.130,86 €
9	3.421,25 €
10	3.888,55 €
11	4.415,66 €
12	4.652,35 €
13	5.257,53 €

Redaktioneller Hinweis: Ab 01.01.2015 beträgt der Bemessungssatz Ost 100%, sodass die Anlage 5 AVR.KW West anzuwenden ist.

Anlage 9 AVR.KW-Ost
für Einrichtungen der Altenpflege gültig vom 01.05.2014 bis 31.12.2014
für alle übrigen Beschäftigten gültig vom 01.01.2014 bis 30.06.2014
Bemessungssatz 98 v.H.

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.		Überstunden- entgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an mit Freizeit- ausgleich 35. v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an Ostern Pfingsten 25 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an Weihnachten Neujahr 100 v.H.	
		€uro	€uro		€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro
1	8,76	2,63	11,39	2,63	13,14	4,38	11,83	3,07	2,19	8,76								
2	10,04	3,01	13,05	3,01	15,06	5,02	13,55	3,51	2,51	10,04								
3	11,30	3,39	14,69	3,39	16,95	5,65	15,26	3,96	2,83	11,30								
4	12,17	3,04	15,21	3,04	18,26	6,09	16,43	4,26	3,04	12,17								
5	13,26	3,32	16,58	3,32	19,89	6,63	17,90	4,64	3,32	13,26								
6	13,77	3,44	17,21	3,44	20,66	6,89	18,59	4,82	3,44	13,77								
7	15,23	3,81	19,04	3,81	22,85	7,62	20,56	5,33	3,81	15,23								
8	16,77	3,35	20,12	4,19	25,16	8,39	22,64	5,87	4,19	16,77								
9	18,32	2,75	21,07	4,58	27,48	9,16	24,73	6,41	4,58	18,32								
10	20,82	3,12	23,94	5,21	31,23	10,41	28,11	7,29	5,21	20,82								
11	23,65	3,55	27,20	5,91	35,48	11,83	31,93	8,28	5,91	23,65								
12	24,91	3,74	28,65	6,23	37,37	12,46	33,63	8,72	6,23	24,91								
13	28,16	4,22	32,38	7,04	42,24	14,08	38,02	9,86	7,04	28,16								

Redaktioneller Hinweis: Ab 01.01.2015 beträgt der Bemessungssatz Ost 100 %, sodass die Anlage 9 AVR.KW West anzuwenden ist.

Anlage 2 AVR.KW - West

für Einrichtungen der Altenpflege gültig ab 01.05.2015

für alle übrigen Beschäftigten gültig ab 01.07.2014

Entgeltgruppe	Tabelle der Grundentgelte (§ 15 AVR.KW) - West				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v.H.	Verweildauer (Monate)	100 v.H.	Verweildauer (Monate)	
1	---		1.546,99 €	12	1.624,35 €
2	---		1.774,44 €	24	1.863,16 €
3	1.897,39 €	6	1.997,25 €	48	2.097,12 €
4	2.043,26 €	12	2.150,80 €	48	2.258,34 €
5	2.226,42 €	24	2.343,60 €	72	2.460,78 €
6	2.311,96 €	24	2.433,64 €	72	2.555,34 €
7	2.556,54 €	24	2.691,09 €	72	2.825,66 €
8	2.814,28 €	24	2.962,41 €	72	3.110,52 €
9	3.075,32 €	24	3.237,17 €	72	3.399,03 €
10	3.495,38 €	24	3.679,33 €	72	3.863,31 €
11	3.969,18 €	24	4.178,08 €	72	4.386,98 €
12	4.181,94 €	24	4.402,04 €	72	4.622,15 €
13	4.725,94 €	24	4.974,66 €	72	5.223,40 €

Anlage 2 AVR.KW - Ost

keine Gültigkeit für Einrichtungen der Altenpflege

für alle übrigen Beschäftigten gültig vom 01.07.2014 bis 31.12.2014

Bemessungssatz 98 v.H.

Entgeltgruppe	Tabelle der Grundentgelte (§ 15 AVR.KW) - Ost				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v.H.	Verweildauer (Monate)	100 v.H.	Verweildauer (Monate)	
1	---		1.516,05 €	12	1.591,86 €
2	---		1.738,95 €	24	1.825,90 €
3	1.859,44 €	6	1.957,31 €	48	2.055,18 €
4	2.002,39 €	12	2.107,78 €	48	2.213,17 €
5	2.181,89 €	24	2.296,73 €	72	2.411,56 €
6	2.265,72 €	24	2.384,97 €	72	2.504,23 €
7	2.505,41 €	24	2.637,27 €	72	2.769,15 €
8	2.757,99 €	24	2.903,16 €	72	3.048,31 €
9	3.013,81 €	24	3.172,43 €	72	3.331,05 €
10	3.425,47 €	24	3.605,74 €	72	3.786,04 €
11	3.889,80 €	24	4.094,52 €	72	4.299,24 €
12	4.098,30 €	24	4.314,00 €	72	4.529,71 €
13	4.631,42 €	24	4.875,17 €	72	5.118,93 €

Redaktioneller Hinweis: Ab 01.01.2015 beträgt der Bemessungssatz Ost 100 %, so dass die Anlage 2 AVR.KW West anzuwenden ist.

Anlage 3 AVR.KW - West (2014)

für Einrichtungen der Altenpflege gültig vom 01.05.2015 bis 30.06.2015

für alle übrigen Beschäftigten gültig vom 01.07.2014 bis 30.06.2015

Entgeltgruppe	Übergangstabelle der Grundentgelte (§ 15a AVR.KW) - West				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	Entgelt	Verweildauer	Entgelt	Verweildauer	Entgelt
	93,75%	(Monate)	98,75%	(Monate)	103,75%
1	---	0	1.546,99 €	12	1.624,35 €
2	---	0	1.774,44 €	24	1.863,16 €
3	1.872,42 €	6	1.972,28 €	48	2.072,15 €
4	2.016,38 €	12	2.123,92 €	48	2.231,46 €
5	2.197,13 €	24	2.314,31 €	72	2.431,49 €
6	2.281,54 €	24	2.403,22 €	72	2.524,90 €
7	2.522,90 €	24	2.657,45 €	72	2.792,01 €
8	2.777,26 €	24	2.925,38 €	72	3.073,50 €
9	3.034,85 €	24	3.196,71 €	72	3.358,56 €
10	3.449,37 €	24	3.633,34 €	72	3.817,30 €
11	3.916,95 €	24	4.125,85 €	72	4.334,76 €
12	4.126,91 €	24	4.347,01 €	72	4.567,12 €
13	4.663,74 €	24	4.912,48 €	72	5.161,21 €

Redaktioneller Hinweis: Ab 01.07.2015 entfällt die Anlage 3 AVR.KW, sodass die Anlage 2 AVR.KW anzuwenden ist.

Anlage 3 AVR.KW - Ost (2014)

keine Gültigkeit für Einrichtungen der Altenpflege

für alle übrigen Beschäftigten gültig vom 01.07.2014 bis 31.12.2014

Bemessungssatz 98 v.H.

Entgeltgruppe	Übergangstabelle der Grundentgelte (§ 15a AVR.KW) - Ost				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	Entgelt	Verweildauer	Entgelt	Verweildauer	Entgelt
	93,75%	(Monate)	98,75%	(Monate)	103,75%
1	---	0	1.516,05 €	12	1.591,86 €
2	---	0	1.738,95 €	24	1.825,90 €
3	1.834,97 €	6	1.932,83 €	48	2.030,71 €
4	1.976,05 €	12	2.081,44 €	48	2.186,83 €
5	2.153,19 €	24	2.268,02 €	72	2.382,86 €
6	2.235,91 €	24	2.355,16 €	72	2.474,40 €
7	2.472,44 €	24	2.604,30 €	72	2.736,17 €
8	2.721,71 €	24	2.866,87 €	72	3.012,03 €
9	2.974,15 €	24	3.132,78 €	72	3.291,39 €
10	3.380,38 €	24	3.560,67 €	72	3.740,95 €
11	3.838,61 €	24	4.043,33 €	72	4.248,06 €
12	4.044,37 €	24	4.260,07 €	72	4.475,78 €
13	4.570,47 €	24	4.814,23 €	72	5.057,99 €

Redaktioneller Hinweis: Ab 01.01.2015 beträgt der Bemessungssatz Ost 100 %, sodass die Anlage 3 AVR.KW West (2014) anzuwenden ist.

Anlage 5 AVR.KW - West

für Einrichtungen der Altenpflege gültig ab 01.05.2015

für alle übrigen Beschäftigten gültig ab 01.07.2014

Sonderstufenentgelte (§ 18 Abs. 3 AVR.KW) - West	
Entgeltgruppe	110%
	€
	1
2	1.951,88 €
3	2.196,98 €
4	2.365,88 €
5	2.577,96 €
6	2.677,00 €
7	2.960,20 €
8	3.258,65 €
9	3.560,89 €
10	4.047,26 €
11	4.595,89 €
12	4.842,24 €
13	5.472,13 €

Anlage 5 AVR.KW - Ost

keine Gültigkeit für Einrichtungen der Altenpflege

für alle übrigen Beschäftigten gültig vom 01.07.2014 bis 31.12.2014

Bemessungssatz 98 v.H.

Sonderstufenentgelte (§ 18 Abs. 3 AVR.KW) - Ost	
Entgeltgruppe	110 v. H.
	€
	1
2	1.912,84 €
3	2.153,04 €
4	2.318,56 €
5	2.526,40 €
6	2.623,46 €
7	2.901,00 €
8	3.193,48 €
9	3.489,67 €
10	3.966,31 €
11	4.503,97 €
12	4.745,40 €
13	5.362,69 €

Redaktioneller Hinweis: Ab 01.01.2015 beträgt der Bemessungssatz Ost 100%, sodass die Anlage 5 AVR.KW West anzuwenden ist.

Anlage 9 AVR.KW-West für Einrichtungen der Altenpflege gültig ab 01.05.2015 für alle übrigen Beschäftigten gültig ab 01.07.2014 Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - West															
Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstunden- entgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an mit Freizeit- ausgleich 35 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an Ostern Pfingsten 25 v.H.		Weihnachten Neujahr 100 v.H.
					€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	
1	9,35	2,81	12,16	2,81	14,03	4,68	12,62	3,27	2,34	9,35					
2	10,73	3,22	13,95	3,22	16,10	5,37	14,49	3,76	2,68	10,73					
3	12,07	3,62	15,69	3,62	18,11	6,04	16,29	4,22	3,02	12,07					
4	13,00	3,25	16,25	3,25	19,50	6,50	17,55	4,55	3,25	13,00					
5	14,17	3,54	17,71	3,54	21,26	7,09	19,13	4,96	3,54	14,17					
6	14,71	3,68	18,39	3,68	22,07	7,36	19,86	5,15	3,68	14,71					
7	16,27	4,07	20,34	4,07	24,41	8,14	21,96	5,69	4,07	16,27					
8	17,91	3,58	21,49	4,48	26,87	8,96	24,18	6,27	4,48	17,91					
9	19,57	2,94	22,51	4,89	29,36	9,79	26,42	6,85	4,89	19,57					
10	22,24	3,34	25,58	5,56	33,36	11,12	30,02	7,78	5,56	22,24					
11	25,26	3,79	29,05	6,32	37,89	12,63	34,10	8,84	6,32	25,26					
12	26,61	3,99	30,60	6,65	39,92	13,31	35,92	9,31	6,65	26,61					
13	30,07	4,51	34,58	7,52	45,11	15,04	40,59	10,52	7,52	30,07					

Anlage 9 AVR.KW-Ost
keine Gültigkeit für Einrichtungen der Altenpflege
für alle übrigen Beschäftigten gültig vom 01.07.2014 bis 31.12.2014
Bemessungssatz 98 v.H.

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstunden- entgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an			Zeitzuschlag für Arbeit an		
					ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 35 v.H.	Ostern Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten Neujahr 100 v.H.
	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	
1	8,93	2,68	11,61	2,68	13,40	4,47	12,06	3,13	2,23	8,93
2	10,24	3,07	13,31	3,07	15,36	5,12	13,82	3,58	2,56	10,24
3	11,53	3,46	14,99	3,46	17,30	5,77	15,57	4,04	2,88	11,53
4	12,42	3,11	15,53	3,11	18,63	6,21	16,77	4,35	3,11	12,42
5	13,53	3,38	16,91	3,38	20,30	6,77	18,27	4,74	3,38	13,53
6	14,05	3,51	17,56	3,51	21,08	7,03	18,97	4,92	3,51	14,05
7	15,54	3,89	19,43	3,89	23,31	7,77	20,98	5,44	3,89	15,54
8	17,10	3,42	20,52	4,28	25,65	8,55	23,09	5,99	4,28	17,10
9	18,69	2,80	21,49	4,67	28,04	9,35	25,23	6,54	4,67	18,69
10	21,24	3,19	24,43	5,31	31,86	10,62	28,67	7,43	5,31	21,24
11	24,12	3,62	27,74	6,03	36,18	12,06	32,56	8,44	6,03	24,12
12	25,41	3,81	29,22	6,35	38,12	12,71	34,30	8,89	6,35	25,41
13	28,72	4,31	33,03	7,18	43,08	14,36	38,77	10,05	7,18	28,72

Redaktioneller Hinweis: Ab 01.01.2015 beträgt der Bemessungssatz Ost 100 %, sodass die Anlage 9 AVR.KW West anzuwenden ist.

Anlage 10a AVR.KW West
für Einrichtungen der Altenpflege gültig ab 01.05.2015
für alle übrigen Beschäftigten gültig ab 01.07.2014

AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten die nachstehende monatliche Ausbildungsvergütung:

I. Für die Berufe

	Entgelt Euro	Zuschlag für Verheiratete und Alleiner- ziehende Euro
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.631,77	78,05
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.631,77	78,05
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.631,77	78,05
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.390,06	74,37
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.390,06	74,37
der Erzieherin, des Erziehers	1.390,06	74,37
der Heilerziehungspflegerin, des Heil- erziehungspflegers	1.390,06	74,37
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.328,82	74,37
der Dorfhelferin, des Dorfhelfers	1.328,82	74,37
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.328,82	74,37
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.328,82	74,37
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.328,82	74,37

II. Auszubildende

Die Ausbildungsvergütungen betragen

im ersten Ausbildungsjahr	743,70
im zweiten Ausbildungsjahr	798,38
im dritten Ausbildungsjahr	847,60
im vierten Ausbildungsjahr	918,68

III. Die Ausbildungsvergütungen im Pflegedienst

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege,
Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege

im ersten Ausbildungsjahr	874,94
im zweiten Ausbildungsjahr	941,10
im dritten Ausbildungsjahr	1.049,93

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe 788,54

IV. - gestrichen -

V. - gestrichen -

Satzungen

Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Reinhardswald-Diemel

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Reinhardswald-Diemel hat in ihrer Sitzung am 18. September 2013 eine Änderung der Satzung beschlossen.

Die Satzungsänderung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 7. März 2014 Landeskirchenamt
In Vertretung
Joedt
Oberlandeskirchenrat

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Gesamtverband gehören an:

1. die Evangelische Kirchengemeinde Hümme
2. die Evangelische Kirchengemeinde Stammen
3. die Evangelische Kirchengemeinde Deisel
4. die Evangelische Kirchengemeinde Langenthal
5. die Evangelische Kirchengemeinde Trendelburg“

Bildung des Zweckverbandes Evangelischer Kindergarten Weidenhausen

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Abterode, Vockerode, Wellingerode, Weidenhausen, Wolfterode, Germerode und Alberode, Kirchenkreis Eschwege, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), die Bildung des Zweckverbandes Evangelischer Kindergarten Weidenhausen und eine Satzung für den Zweckverband beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die Bildung des Zweckverbandes und die Zweckverbandssatzung genehmigt.

Die genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 26. Februar 2014 Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Zweckverbandes Evangelischer Kindergarten Weidenhausen

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden im Bereich der politischen Gemeinde Meißner (Abterode, Alberode, Germerode, Vockerode, Weidenhausen, Wellingerode und Wolfterode) bilden einen Zweckverband zur Unterhaltung des Evangelischen Kindergartens in Weidenhausen. Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Evangelischer Kindergarten Weidenhausen". Er hat seinen Sitz in Abterode.

§ 2

Organ des Zweckverbandes ist der Vorstand.

§ 3

Dem Vorstand gehören neben den Pfarrstelleninhabern der Verbandsgemeinden je ein berufenes oder gewähltes Mitglied der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Abterode (für das Kirchspiel Abterode), Wolfterode, Germerode (inkl. Alberode) und Weidenhausen an. Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Amtsperiode des Kirchenvorstandes. Der Vorstand entsendet die in der Beiratsordnung festgelegte Zahl seiner Mitglieder in den Beirat. Der Vorsitz des Vorstandes obliegt dem Pfarrstelleninhaber des Kirchspiels Abterode. Auf die Artikel 28 und 28a Grundordnung wird verwiesen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte dessen Stellvertreter/in. Den stellvertretenden Vorsitz muss ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied innehaben. Mitglieder der Organe der Gemeinde Meißner und weitere fachkundige Personen können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 4

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig. Der Vorstand hat die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu erledigen und über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Er stellt durch Dienstvertrag das Personal der Tageseinrichtungen für Kinder an, erlässt eine Dienstanweisung und sorgt für deren Durchführung. Der Vorstand setzt den Zuschussbedarf der Verbandsgemeinden fest und beschließt über den Haushaltsplan des Zweckverbandes. Darüber hinaus legt er die Elternbeiträge fest. Der Vorstand beschließt im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden über Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie über die Auflösung des Zweckverbandes; hierfür gilt § 10 des Kirchengesetzes.

setzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sinn- gemäß. Für die Geschäftsführung gelten die Artikel 29 bis 31 der Grundordnung sinngemäß.

§ 5

Die Kirchengemeinden beteiligen sich an der Auf- bringung der für die Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Mittel. 50% davon werden entspre- chend der Zahl der aus ihrem Gebiet kommenden Kin- der und 50% entsprechend der Zahl der jeweiligen Gemeindeglieder auf die Verbandsgemeinden umge- legt. Die Kasse des Zweckverbandes wird vom Kir- chenkreisamt in Eschwege geführt.

§ 6

Für die Mitwirkung der Gemeinde Meißner an der Verwaltung des Kindergartens wird ein Beirat gebil- det. In einer Beiratsordnung sind die Zusammenset- zung und die Aufgaben des Beirates festzulegen.

§ 7

Ein Austritt aus dem Zweckverband kann nur mit ein- jähriger Frist zum Jahresende erklärt werden. Im Falle der Auflösung oder des Austritts einer Kirchengem- einde findet über eine etwa gebildete Rücklage eine Auseinandersetzung statt.

§ 8

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kirchenkreisamt Waldeck-Frankenberg

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Twiste-Eisen- berg und Eder haben in ihren Sitzungen am 1. Februar

2014 und 8. Februar 2014 durch übereinstimmende Beschlüsse eine Änderung der Satzung des Zweck- verbandes beschlossen.

Die Satzungsänderung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbän- de in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Wal- deck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 13. März 2014

Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

1. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „der Eder, des Eisenbergs, Frankenberg und der Twiste“ durch die Worte „Eder und Twiste-Eisenberg“ ersetzt.
2. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Es hat seinen Sitz in Korbach.“
3. In § 3 werden die Worte „der Eder, des Eisenbergs, Frankenberg und der Twiste“ durch die Worte „Eder und Twiste-Eisenberg“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 1 Buchstabe a) werden die Worte „der Eder, des Eisenbergs, Frankenberg und der Twis- te“ durch die Worte „Eder und Twiste-Eisenberg“ ersetzt.
5. § 5 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„Aus jedem Kirchenkreis zwei Mitglieder der Kreissynode, die von dem jeweiligen Kirchen- kreisvorstand berufen werden.“
6. In § 9 Absatz 1 werden die Worte „aller vier“ durch die Worte „der beiden“ ersetzt.
7. In § 10 Absatz 1 wird als Satz 2 eingefügt:
„Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.“

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Kammerberg in Ahnatal

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Kammerberg in Ahnatal, Kirchenkreis Kaufungen, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

Der mit der Pfarrstelle verbundene übergemeindliche Zusatzauftrag entfällt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Kassel, den 16. Dezember 2013

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatic

Bekanntmachungen

Mitglieder der 12. Landessynode

Nach Mitteilung des Präses der Landessynode, Kirchenrat Rudolf Schulze, sind die folgenden Mitglieder der 12. Landessynode während der laufenden Amtszeit ausgeschieden:

September 2013:

Pfarrer Frank Weber, Kirchenkreis Hersfeld

Dezember 2013:

Pfarrer Stefan Weiß, Kirchenkreis Kaufungen

Pfarrerinnen Direktorin Barbara Eschen, berufenes Mitglied

Beamtin Jutta Diehl, Kirchenkreis Rotenburg

Januar 2014:

Assessor jur. Bernd-Michael Weinhold, Kirchenkreis Rotenburg

Bilanzbuchhalter Horst Wodtke, Kirchenkreis Hanau (ehem. Hanau-Land)

Februar 2014:

Prädikant Dr. Martin Reinhold, Kirchenkreis Kaufungen

Neue Mitglieder der Landessynode sind seit

Januar 2014:

Leitende Pfarrerin Barbara Heller, berufenes Mitglied

Februar 2014:

Verwaltungsobererrat i. R. Reinhard Kerst, Kirchenkreis Rotenburg

Sozialversicherungsfachangestellte Maike Bohl, Kirchenkreis Rotenburg

Pfarrer Gottfried Bormuth, Kirchenkreis Kaufungen

März 2014:

Trainer und Coach Frank Neubauer, Kirchenkreis Hanau

Pfarrerinnen Andrea Koch, Kirchenkreis Hersfeld

Vorstand der Stiftung „Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“

Nachstehend werden die Mitglieder des neu konstituierten Vorstandes der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 2001 S. 50) bekannt gegeben, dessen Amtszeit mit Wirkung vom 1. Januar 2014 sechs Jahre beträgt:

Stimmberechtigte Mitglieder:

Andreas F e h r, Lohfelden (Vorsitzender)

Ulrich M ü l l e r, Hanau (Stellv. Vorsitzender)

Adam D a u m e, Burgwald

Dr. Volker K n ö p p e l, Kassel

Timo K o c h, Kassel

Johannes P r i n z, Schwalmstadt

Heinrich T r i e r, Stadtallendorf

Mit beratender Stimme:

Kerstin R e i ß m a n n - P r i e s t e r, Kassel

Erwin R i t t e, Kassel

Geschäftsführer:

Mario W a g n e r, Kassel

Kassel, den 17. Februar 2014

Landeskirchenamt

Dr. K n ö p p e l

Vizepräsident

Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Deisel-Langenthal

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Deisel-Langenthal hat in ihrer Sitzung am 2. Juli 2013 die Auflösung des Gesamtverbandes zum 31. Dezember 2013 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekanntgemacht.

Kassel, den 10. März 2014

Landeskirchenamt

In Vertretung

J o e d t

Oberlandeskirchenrat

Nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinden Deisel und Langenthal in den Evangelischen Gesamtverband Reinhardswald- Diemel

Die Kirchengemeinden Deisel und Langenthal, Kirchenkreis Hofgeismar, sind aufgrund der Beschlüsse ihrer Kirchenvorstände vom 2. Juli 2013 und der Verbandsvertretung vom 18. September 2013 mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in den Evangelischen Gesamtverband Reinhardswald-Diemel aufgenommen worden.

Das Landeskirchenamt hat die Erweiterung des Gesamtverbandes gemäß § 16 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Pfarrstellenausschreibungen

2. Pfarrstelle Gersfeld-Dalherda, Kirchenkreis Fulda

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Stiftsschule St. Johann (Gymnasium in Trägerschaft des Bistums Fulda) in Amöneburg

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.
 Als Dienstbeginn ist der 1. August 2014 vorgesehen.
 Mit der Stelle verbunden ist eine Beauftragung für Schulseelsorge.

Weitere Auskünfte erteilt der Referent für Schule und Unterricht im Landeskirchenamt, Pfarrer Dr. Michael Dorhs, Telefon: 0561 9378-394.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 30. April 2014** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
 Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
 Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
 Konto-Nr. 3000 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft e.G. Kassel (BLZ 520 604 10)

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten).

Erscheinungsweise: monatlich bzw. bei Bedarf